

Stenographischer Bericht

11. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 21. März 1962.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Assmann, Egger und Stöffler sowie Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier (278).

Auflagen:

Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Lendl, Vinzenz Lackner und Genossen, Einl.-Zahl 147, betreffend Novellierung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer-Wahlordnung (279).

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (1. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1962);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 149, über die Bedeckung von außerplanmäßigen Ausgaben im ordentlichen Landesvoranschlag 1961 in der Höhe von 116.159 S für Stallverbesserungen in den Notstandsgebieten des südoststeirischen Flach- und Hügelandes (280);

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 151, über die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 8.932.587'63 S für den Personalaufwand im Rechnungsjahr 1961 (280).

Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zahl 147, der Landesregierung;
Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, dem Landeskulturausschuß;
Regierungsvorlage, Einl.-Zahlen 149 und 151, dem Finanzausschuß (280).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Karl Lackner, Pabst und DDr. Stepantschitz, betreffend Wasserkraftausbau der mittleren Enns;

Antrag der Abgeordneten Dr. Stephan, Scheer und DDr. Hueber, betreffend Einführung einer Fragestunde im Steiermärkischen Landtag (280).

Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Pittermann, DDr. Stepantschitz, Koller an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Archivalien-schutzgesetz;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephan, Scheer und DDr. Hueber an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend ein Mahmal in der ehemaligen Untersteiermark für die in Jugoslawien gefallenen und sonst ums Leben gekommenen Soldaten und Zivilpersonen deutscher Volkszugehörigkeit (280).

Mitteilungen:

Bericht des Kontrollausschusses über seine Tätigkeit (280).

Wahlen:

1. Wahlen in Landtagsausschüsse (280).

Abgeordnete Stefanie Psonder zum Ersatzmann im Finanzausschuß und zum Mitglied des Kontrollausschusses;

Abgeordneter Gerhard Heidinger zum Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß (280).

Abgeordneter Franz Ileschitz zum Mitglied des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses;

Abgeordnete Stefanie Psonder zum Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß;

Abgeordneter Alois Klobasa zum Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß;

Abgeordneter Hans Brandl zum Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß (280).

Verhandlungen:

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 28, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1959 abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Dr. Richard Kaan (280).

Redner: 3. Präs. Dr. Stephan (282), Abg. Leitner (283), Abg. Lackner (285), Abg. Bammer (286), Lh. Krainer (287).

Annahme des Antrages (289).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 24, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1962);

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (289).

Redner: Abg. Leitner (290).

Annahme des Antrages (290).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 25, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1962);

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (291).

Annahme des Antrages (291).

5. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Wurm, Ileschitz, Gruber und Genossen, zu Einl.-Zl. 17, betreffend Schritte beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28 (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung);

Berichterstatter: Abg. Vinzenz Lackner (291).

Annahme des Antrages (292).

6. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Hegenbarth, Neumann und Pabst, zu Einl.-Zahl 79, betreffend die Neuregelung der Kraftanschlußwerte bei Verrechnung nach dem Landwirtschaftstarif;

Berichterstatter: Abg. Alois Lafer (292).

Annahme des Antrages (292).

7. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 20, Gesetz, mit dem das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955 abgeändert und ergänzt wird (Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 1962);

Berichterstatter: DDr. Gerhard Stepantschitz (292).

Annahme des Antrages (292).

8. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Edda Egger, DDr. Stepantschitz, Kreml und Neumann, zu Einl.-Zl. 64, betreffend Aufhebung der Aufnahmebeschränkung an der Säuglingspflegeschule des Landes Steiermark in Graz;
Berichterstatter: Abg. DDr. Gerhard Stepantschitz. (292).
Annahme des Antrages (293).
9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Pölzl, Berger, Lafer, Koller, Gottfried Brandl und Prenner, zu Einl.-Zl. 107, betreffend Fahrpreiserhöhung der Steiermärkischen Landesbahnen für die Fahrschüler der Mittelschule in Gleisdorf;
Berichterstatter: Abg. Heribert Pölzl (293).
Annahme des Antrages (293).
10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 130, über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Rechnungsjahr 1961 in der Höhe von 23.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wiederaufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32;
Berichterstatter: Abg. Alois Klobasa (293).
Annahme des Antrages (293).
11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 134, über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Ankauf eines Ferguson-Traktors für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg;
Berichterstatter: Abg. Franz Koller (293).
Annahme des Antrages (294).
12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 136, über die Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Landwirtschaftsbetrieb Kirchberg am Walde;
Berichterstatter: Abg. Franz Koller (294).
Annahme des Antrages (294).
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 138, über die Erhöhung der Ehrenrente des Schriftstellers Dr. Fred Fritsch;
Berichterstatter: Abg. DDr. Gerhard Stepantschitz. (294).
Annahme des Antrages (294).
14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 139, über die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben im ordentlichen Haushalt für den Ankauf von Gelbvieh für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof;
Berichterstatter: Abg. Johann Pabst (294).
Annahme des Antrages (294).
15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 140, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000 S für die Unterbringung von Lehrlingen in Landesberufsschulen;
Berichterstatter: Abg. Heribert Pölzl (294).
Annahme des Antrages (294).
16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141, über den Verkauf der landeseigenen Liegenschaft Graz, Krenngasse 35, EZ. 823, KG. Graz-St. Leonhard;
Berichterstatter: Abg. Franz Ileschitz (294).
Annahme des Antrages (295).
17. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 143, über die Abschreibung des auf dem Bezugsblatt der Anny Pfeifer nach dem Tode ihres Gatten, des Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, noch offenen Vorschusses von S 6346'20;
Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (295).
Annahme des Antrages (295).
18. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 144, über die Genehmigung zum Erwerb eines Baugrundstückes von der Stadtgemeinde Knittelfeld um den Betrag von 250.000 S zur Errichtung eines Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld;
Berichterstatter: Abg. Vinzenz Lackner (295).
Annahme des Antrages (295).
19. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 146, über die Weitergewährung der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1957, Beschluß Nr. 28, der Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungsssekretärs Josef Keuc, Gisela Keuc, zuerkannten außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;
Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (295).
Annahme des Antrages (296).
20. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 127, betreffend die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1956, Beschluß Nr. 403, über die Beschränkung der Rabatte, die den Sozialversicherungsträgern für ihre Leistungen an Pflegegebühren an die steiermärkischen Landeskrankenhäuser gewährt werden
Berichterstatter: Abg. Bert Hofbauer (296).
Redner: Abg. Scheer (296), Landesrat Sebastian (297).
Annahme des Antrages (298).
21. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 23, Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden;
Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (298).
Annahme des Antrages (298).
22. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 131, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von S 8.462.425'50 für die Gewährung von Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954;
Berichterstatter: Abg. Hans Bammer (298).
Annahme des Antrages (298).
23. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, über die Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages 1961 durch überplanmäßige Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt von 11.685.000 S und über beschlossene überplanmäßige Ausgaben im außerordentlichen Landesvoranschlag 1961 von zusammen 2.630.000 S;
Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (298).
Annahme des Antrages (299).

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr.

1. Präsident **Brunner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 11. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden Gesetzgebungsperiode und damit auch die Frühjahrstagung. Ich begrüße alle Erschienenen, besonders die Bundesräte, auf das herzlichste.

Entschuldigt haben sich: Lhstv. Dipl. Ing. Udier, Abg. Stöffler, Dr. Assmann, Frau Abg. Egger.

Wie Sie aus der Einladung zu dieser Sitzung entnommen haben, befassen wir uns heute mit Zuweisungen der seit der letzten Landtagssitzung eingegangenen Geschäftsstücke, mit Wahlen in Landtagsausschüsse und mit den von den Landtagsausschüssen erledigten Geschäftsstücken. Vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß, vom Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, vom Landeskulturausschuß, vom Volksbildungsausschuß und vom

Finanzausschuß wurden die Beratungen über folgende Geschäftsstücke abgeschlossen, die wir auf die heutige Tagesordnung setzen können:

Der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 28, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1959 abgeändert wird.

Die Behandlung dieses Geschäftsstückes kann jedoch nur bei Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erfolgen.

Weiters die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 24, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz-Novelle 1962);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 25, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1962);

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Wurm, Heschitz, Gruber und Genossen, zu Einl.-Zl. 17, betreffend Schritte beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28 (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung);

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Hegenbarth, Neumann und Pabst, zu Einl.-Zl. 79, betreffend die Neuregelung der Kraftanschlußwerte bei Verrechnung nach dem Landwirtschaftstarif;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 20, Gesetz, mit dem das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955 abgeändert und ergänzt wird (Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 1962);

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Edda Egger, DDr. Stepantschitz, Krempl und Neumann, zu Einl.-Zl. 64, betreffend Aufhebung der Aufnahmebeschränkung an der Säuglingspflegeschule des Landes Steiermark in Graz;

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Pölzl, Berger, Lafer, Koller, Gottfried Brandl und Prenner, zu Einl.-Zl. 107, betreffend Fahrpreis erhöhung der Steiermärkischen Landesbahnen für die Fahrschüler der Mittelschule in Gleisdorf;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 130, über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Rechnungsjahr 1961 in der Höhe von 23.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wiederaufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 134, über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Ankauf eines Ferguson-Traktors für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 136, über die Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Landwirtschaftsbetrieb Kirchberg am Walde;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 138, über die Erhöhung der Ehrenrente des Schriftstellers Dr. Fred Fritsch;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 139, über die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben im ordent-

lichen Haushalt für den Ankauf von Gelbvieh für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 140, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000 S für die Unterbringung von Lehrlingen in Landesberufsschulen;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141, über den Verkauf der landeseigenen Liegenschaft Graz, Krenngasse 35, EZ. 823, KG. Graz-St. Leonhard;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 143, über die Abschreibung des auf dem Bezugsblatt der Anny Pfeifer nach dem Tode ihres Gatten, des Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, noch offenen Vorschußrestes von S 6346'20;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 144, über die Genehmigung zum Erwerb eines Baugrundstückes von der Stadtgemeinde Knittelfeld um den Betrag von 250.000 S zur Errichtung eines Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 146, über die Weitergewährung der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1957, Beschluß Nr. 28, der Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Gisela Keuc, zuerkannten außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 127, betreffend die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1956, Beschluß Nr. 403, über die Beschränkung der Rabatte, die den Sozialversicherungsträgern für ihre Leistungen an Pflegegebühren an die steiermärkischen Landeskrankenhäuser gewährt werden;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 23, Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 131, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von S 8.462.425'50 für die Gewährung von Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, über die Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages 1961 durch überplanmäßige Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt von 11.685.000 S und über beschlossene überplanmäßige Ausgaben im außerordentlichen Landesvoranschlag 1961 von zusammen 2.630.000 S.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilage Nr. 28 an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Außer der Beilage Nr. 28 liegen auf:

der Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Lendl, Vinzenz Lackner und Genossen, Einl.-Zahl 147, betreffend Novellierung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer-Wahlordnung;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird (1. Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1962);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 149, über die Bedeckung von außerplanmäßigen Ausgaben im ordentlichen Landesvoranschlag 1961 in der Höhe von 116.159 S für Stallverbesserungen in den Notstandsgebieten des südoststeirischen Flach- und Hügellandes;

die Regierungsvorlage, Einlaufzahl 151, über die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von S 8.932.587'63 für den Personalaufwand im Rechnungsjahr 1961.

Ich weise diese Geschäftsstücke zu, und zwar den Antrag, Einl.-Zl. 147, der Landesregierung;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, dem Landeskulturausschuß;

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 149 und 151, dem Finanzausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? (Pause.) Das ist nicht der Fall.

Es liegt weiters auf ein Bericht des Kontrollausschusses über seine Tätigkeit während der letzten Frühjahrs- und Herbsttagung.

Eingebracht wurden folgende Anträge und Anfragen:

Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Karl Lackner, Pabst und DDr. Stepantschitz, betreffend Wasserkraftausbau der mittleren Enns;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Pittermann, DDr. Stepantschitz und Koller an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Archivalienschutzgesetz.

Dieser Antrag und diese Anfrage werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Eingebracht wurde weiters ein Antrag der Abgeordneten Dr. Stephan, Scheer und DDr. Hueber, betreffend Einführung einer Fragestunde im Steiermärkischen Landtag.

Dieser Antrag ist nur von 3 Abgeordneten unterfertigt und bedarf daher der Unterstützung.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden.

Weiters wurde eingebracht eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephan, Scheer und DDr. Hueber an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend ein Mahnmal in der ehemaligen Untersteiermark für die in Jugoslawien gefallenen und sonst ums Leben gekommenen Soldaten und Zivilpersonen deutscher Volkszugehörigkeit.

Auch diese Anfrage ist nur von 3 Abgeordneten unterfertigt und müßte, wenn sie behandelt werden sollte, unterstützt werden.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diese Anfrage unterstützen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Anfrage hat die erforderliche Unterstützung gefunden.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

1. Wahlen in Landtagsausschüsse.

Ich schlage vor, diese Wahlen nicht mit Stimmzetteln, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Vorschlag an, wenn kein Einwand erhoben wird. Es wird kein Einwand erhoben.

Landesrat Josef Gruber war Mitglied des Kontrollausschusses, des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses und Ersatzmann im Finanzausschuß.

Von der Fraktion der Sozialistischen Partei Österreichs wurden mir folgende Wahlvorschläge übermittelt:

Frau Abg. Psonder als Ersatzmann im Finanzausschuß und Mitglied des Kontrollausschusses.

Abg. Heidinger als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Abg. Ileschitz als Mitglied des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses.

Weiters wird vorgeschlagen:

Abg. Psonder an Stelle des Abg. Heidinger als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß.

Abg. Klobasa an Stelle des Abg. Heidinger als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Abg. Hans Brandl an Stelle des Abg. Ileschitz als Ersatzmann in den Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschluß.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen Wahlvorschlägen einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Vorschläge sind angenommen.

2. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 28, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 15, Gesetz, mit dem die Gemeindeordnung 1959 abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Die Ihnen vorliegende Beilage Nr. 28 ersetzt die Beilage Nr. 15 und beinhaltet den Antrag, den § 57 der Gemeindeordnung neu zu fassen. Erfahrene Beamte und Politiker haben diese Materie als eine der schwierigsten bezeichnet, die jemals der Landtag seit dem zweiten Weltkrieg zu behandeln hatte. Es ist daher gerechtfertigt, einen kurzen Rückblick auf die Entstehung dieser Vorlage zu werfen.

Die Beilage 15, eine Regierungsvorlage, war deshalb notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis des Jahres 1961 zwei wesentliche Bestimmungen der bisherigen Fassung des § 57 der Gemeindeordnung behoben hatte. Und zwar jene Bestimmungen, welche das Ausmaß der Hand- und Zugdienste — denn so ist bisher der § 57 der Gemeindeordnung überschrieben gewesen — mit 100% der Grundsteuer und 80% der Gewerbesteuer begrenzten. Darin hat der Verfassungsgerichtshof eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erblickt und hat daher die beiden Bestimmungen aufgehoben, wodurch der ganze § 57 der Gemeindeordnung seiner Anwendbarkeit beraubt worden ist. Diese Behebung wurde mit 28. Februar 1962 befristet, so daß also jetzt ein gesetzloser Zustand in bezug auf die Hand- und Zug-

dienste besteht und der Landtag Eile hat, diese Lücke zu schließen. Die Schwierigkeit oder die untergründigen Hemmungen zur Regelung dieser Materie beruhen zum Teil auf einer falschen gefühlsmäßigen Vorstellung, daß diese Hand- und Zugdienste sozusagen die Nachfolge der Frondienste seien. Diese Vorstellung ist falsch. Die in den österreichischen Landgemeinden seit vielen, vielen Jahren gehandhabten Hand- und Zugdienste sind eine vielfach auf freiwilliger Grundlage beruhende gegenseitige Hilfeleistung zur Erfüllung einer der wichtigsten Gemeindeaufgaben, nämlich des Ausbaues und der Erhaltung des Verkehrsnetzes.

Die sogenannten Frondienste waren Zwangsarbeit für fremde Zwecke und Wünsche, hier handelt es sich aber um Hilfeleistung für eigene Ziele und Zwecke. Die Beilage 15 als Regierungsvorlage sieht eine Regelung dieser Materie in der Weise vor, daß eine Umlage geschaffen wird, also das bisherige System der persönlichen Hand- und Zugdienstleistungen verlassen wird. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diese Änderung nicht gebilligt. Um die Schwierigkeit der Behandlung dieser Materie, aber auch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie im Ausschuß behandelt wurde, zu illustrieren, sei darauf hingewiesen, daß im Zuge der Beratung im Kreise des Gemeinde- und Verfassungsausschusses 10 verschiedene vollständige Fassungen dieses zu novellierenden Paragraphen 57 vorgelegt worden sind von verschiedenen Stellen aus und einer ernsten Beratung unterworfen worden sind. Die nun vorliegende Fassung der Beilage 28 ist überschrieben „Dienstleistungen“, geht also von dem Begriff der Hand- und Zugdienste ab. Sie kehrt aber wieder zu dem Grundsatz zurück, daß das Primäre die Dienstleistung selbst ist, daß sie aber wohl nicht persönlich erbracht werden muß, aber persönlich erbringbar sein muß und daß sie auch durch Stellvertreter erbracht werden kann oder auch durch Geld ersetzt werden kann. Sie ist aber in jedem Fall dem Leistungspflichtigen durch Bescheid auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vorzuschreiben. Die jetzt vorgesehene Regelung betrifft alle steirischen Gemeinden, nicht aber die Stadt Graz. Jene Gemeinden, die bisher Hand- und Zugdienste nicht vorgeschrieben hatten, können dies erstmalig erst dann tun, wenn mit einer Zweidrittelmehrheit ein Gemeinderatsbeschuß in diesem Sinne ergeht. Die jetzt vorliegende Fassung hat aber auch neue Gedanken hineingebracht, die der bisherigen Übung entsprochen haben, nämlich den Begriff des Betriebes, und zwar der Zweiteilung dieses Begriffes in den landwirtschaftlichen Betrieb und in den Gewerbebetrieb. Und als weiteren Gedanken, ähnlich wie es schon in anderen Bundesländern für die Hand- und Zugdienste vorgesehen ist, daß auch die physischen Personen als solche leistungspflichtig werden. Daraus ergab sich auch die Dreiteilung in der Art der Bemessung. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben wird die Bemessung der Dienstleistung nach dem Einheitssatz zu erfolgen haben, bei den übrigen Betrieben nach dem steuerpflichtigen Gewinn und bei den physischen Personen nach dem steuerpflichtigen Einkommen. Es hat erhebliche Schwierigkeiten verursacht, eine entsprechend wirtschaftlich gerechtfertigte und auch

tragbare Staffel für die verschiedenen oben angeführten drei Arten der Bemessung aufzustellen. Schließlich ist man aber zu der Lösung gekommen, daß bis zu einer kleinen, geringfügigen Grenze des Einheitswertes überhaupt keine Leistungspflicht besteht, bis 8000 S eine Tagesschicht zu entrichten ist und dann für je weitere begonnene 8000 S Einheitswert eine weitere Tagesschicht vorgeschrieben werden kann. Nach dem gleichen Prinzip ist man auch für die Bemessung der beiden anderen Arten, das sind Gewerbebetriebe und physische Personen, vorgegangen, so daß eine Mindestgrenze freigelassen worden ist, für einen geringfügigen Abschnitt zwischen 5000 und 8000 S bzw. 20.000 und 30.000 S eine Tagschicht zu entrichten ist und für je weitere 8000 S an Gewinn oder Einkommen eine weitere Tagesschicht. Das Höchstausmaß für jede dieser Bemessungsarten wurde aber mit 50 Tagesschichten bestimmt. Dieses Höchstausmaß ist im Zuge der Beratung von 5 auf 50 Tagesschichten hinaufgekommen, hat aber immer noch jene Grenze gehalten, welche nach Ansicht des Verfassungsdienstes noch dem Begriff der persönlichen Bringbarkeit gerecht wird.

Unter den übrigen in der Beilage 28 enthaltenen Bestimmungen ist noch folgendes wesentlich: Ausgenommen sind von den physischen Personen zur Dienstleistung jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ferner jene, die das 60. bzw. 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, die militärdienstpflichtigen Personen während der Präsenzdienstleistung und schließlich Personen, die dauernd arbeitsunfähig sind. Weiters ist bemerkenswert in dieser Vorlage, daß ausdrücklich ausgesprochen ist, daß in jeder Gemeinde Dienstleistungen nur nach einheitlichen Grundsätzen eingehoben bzw. vorgeschrieben werden können. Ferner ist der Grundsatz festgehalten, daß nur der Betrieb in einer Gemeinde und nur mit jenem Teil herangezogen werden kann, der auch in der betreffenden Gemeinde liegt, wie auch die Leistungspflicht der physischen Personen vom Wohnsitz abhängig ist. Sollte also ein Betrieb, sei es ein landwirtschaftlicher Betrieb, sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so kann nur jener Teil zur Bemessung herangezogen werden, der eben in der betreffenden Gemeinde liegt. Desgleichen ist bei gewerblichen Betrieben, falls Filialbetriebe oder auswärtige Niederlassungen bestehen, immer nur jener Teil für die Bemessung heranzuziehen, der in der betreffenden Gemeinde liegt. Mit diesen Grundsätzen erachtet der Gemeinde- und Verfassungsausschuß einerseits dem Gesichtspunkt des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, nämlich dem Gleichheitsgrundsatz, andererseits wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß die Leistung ihrem wirtschaftlichen Gerechtigkeit Rechnung getragen, daß eine Staffelung vorliegt, wonach bei größerem Eigentum oder höherem Gewinn und Einkommen auch eine höhere Leistung erbracht werden muß.

Im Auftrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich daher den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle dem vorliegenden Entwurf einer Neufassung des § 57 der Gemeindeordnung Gesetzeskraft verleihen.

3. Präsident **Dr. Stephan:** Die sehr grundlegenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters können uns trotzdem nicht davon überzeugen, daß die Novellierung des § 57 der Gemeindeordnung zu Recht besteht. Die Ursache dieser Hand- und Zugdienstleistungen, „Dienstleistungen“, wie sie jetzt heißen, liegt vor allen Dingen in dem Gefälle, das zwischen dem Einkommen der Landbevölkerung einerseits und dem der Stadtbevölkerung andererseits liegt. Schon die Herauslassung der Gemeinde Graz aus den Hand- und Zugdiensten bedeutet — ganz nebenbei bemerkt — eine Ungleichheit vor dem Gesetz, weil ja ca. 220.000 Grazer anders behandelt werden als ca. 800.000 übrige Steirer, aber ganz abgesehen davon deutet dies eben darauf hin, daß man es in Graz offenbar doch nicht so notwendig hat, zum Herrichten der Straßen und Brücken Hand- und Zugdienste der Gemeindebewohner heranzuziehen, wie das bei Landgemeinden wirklich notwendig sein mag. Wir stehen auf dem Standpunkt — und das ist schon im Ausschuß zum Ausdruck gebracht worden —, daß trotz der gegenteiligen Meinung des Herrn Berichterstatters es sich beim vorliegenden Gesetzesteil tatsächlich um ein Relikt aus der Vergangenheit handelt, das abgeschafft hätte werden müssen. Wenn es aber abgeschafft worden wäre, wäre sicherlich schon inzwischen den verschiedenen Gesetzgebern etwas Besseres an seiner Stelle eingefallen. Es handelt sich im wesentlichen ja doch um ein Steuergesetz, ein Steuergesetz, das nur dadurch bemäntelt werden soll, daß es sich angeblich um Dienstleistungen handelt. ~~Um Dienstleistungen kann es sich aber doch~~ nur in bezug auf physische Personen handeln, da beispielsweise, unserer Meinung nach, eine juristische Person eine Dienstleistung selbst nicht vollbringen kann. Es ist zwar der Stellvertreter vorgesehen oder — und darauf kommt es ja schließlich heraus — der Ersatz durch Geldleistungen, aber das sind Kannbestimmungen; ich kann mich vertreten lassen, und ich kann durch Geld ablösen, d. h. aber nicht, daß ich muß. Wenn ich nun als physische Person zu 50 Tagesschichten verurteilt werde (Abg. **Bammer:** „Sie sind auch ein Großgrundbesitzer!“) so werde ich zwei Jahresurlaube aus meinem derzeitigen Beschäftigungsverhältnis brauchen und dann noch nicht die Dienstleistungen leisten können, die mir vorgeschrieben worden sind. Ich kann zwar Stellvertreter nehmen und bezahlen, und ich kann überhaupt Geld bezahlen, und darauf kommt es hinaus, ich kann diese bezahlten Schillinge interessanterweise nicht von meinem Einkommen absetzen, denn das wird ja dann von der Finanz folgerichtig — das Land behauptet, es sei keine Steuer — abgelehnt, ich kann es also nicht absetzen. Ich muß von meinem Privateinkommen der Gemeinde diese 50 Tagesschichten ersetzen, da es mir physisch unmöglich ist, diese zu leisten. Es wird auch einer Aktiengesellschaft, die eine juristische Person ist, unmöglich sein, diese Leistungen praktisch physisch zu erbringen.

Der Gleichheitsgrundsatz scheint uns auch bei der Staffel verletzt. Denn es wird doch niemand behaupten wollen, daß ein Eigentümer eines Grundstückes, das einen Einheitswert von 5000 S hat, tatsächlich mit einem Mann gleichzusetzen ist, der

ein Jahreseinkommen von 30.000 S hat. Ich wäre froh, wenn jeder, der einen Grundbesitz mit einem Einheitswert von 5000 S hat, 30.000 S oder 25.000 S Jahreseinkommen hätte. Also hier scheint man auch nicht absolut davon ausgegangen zu sein, daß die Gleichheit hergestellt werde, ganz abgesehen davon, daß ja aus dem Gesetz bzw. aus der Neufassung des Paragraphen gar nicht hervorgeht, von welchem Zeitpunkt oder zu welchem Zeitpunkt das Einkommen oder der Gewinn — wenn es sich um einen Gewerbebetrieb handelt — festgestellt wird. Denn, nehmen wir an, die Hand- und Zugdienste werden jetzt bei der Budgeterstellung der Gemeinden vorgeschrieben. Der Herr Maier hat voriges Jahr eine Steuervorschreibung bekommen auf Grund seines Bekenntnisses vom Jahre 1961 von 27.000 S. Ist nun das Einkommen zugrunde zu legen, das dieser Steuervorschreibung zugrundeliegt oder ist, wenn vom vorigen Jahr eine Steuervorschreibung nicht vorliegt, das vom vorvorigen Jahr zugrunde zu legen oder ist das Einkommen des Jahres 1961, das möglicherweise noch gar nicht feststeht, zugrunde zu legen? Es müßte also doch — bitte, wir sind ja an und für sich gegen die ganze Vorlage — aber, wenn sie schon genau ausgearbeitet wäre, drinstehen, welcher Zeitpunkt für das Einkommen bzw. den Gewinn maßgebend ist. Denn es wird so und so oft vorkommen, daß ein Steuerpflichtiger erstens für die Legung des Bekenntnisses einmal einen Aufschub bekommt, zweitens gegen eine Steuervorschreibung Einspruch erhebt und dabei eben Zeiträume vergehen, die einen Unterschied in der Beurteilung der Grundlage dieses Paragraphen ergeben. Das kann 2 bis 3 Jahre dauern. Wir sind ferner der Meinung, daß auch die Vorschreibung von Dienstleistungen in der österreichischen Verfassung an und für sich kaum Deckung finden dürfte. Wir glauben, daß auch diese Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, früher oder später einem Einspruch nicht wird standhalten können und daß es neuerlich beim Verfassungsgerichtshof zu einer Aufhebung dieses Paragraphen kommen wird. Es haben übrigens auch maßgebende Faktoren der anderen Parteien dieser Meinung schon kurz und leise Ausdruck gegeben, haben aber gemeint, daß das ja dann doch wieder 2 Jahre dauern würde und dann oder bis dorthin wären ja die Gemeinden mit ihren Wegen und Brücken in Ordnung. Das glauben wir nun nicht. Wer die Verhältnisse in den Landgemeinden draußen kennt, wird wissen, daß das in 2 Jahren nicht zu beheben ist, was oft in Jahrzehnten versäumt worden ist. Wir sind der Meinung, daß es notwendig wäre, hier auf andere Art und Weise Abhilfe zu schaffen, und ich werde später darauf zurückkommen und werde Ihnen unsere Meinung zu diesen Dingen bekanntgeben. Die Wege und Brücken draußen in unseren Gemeinden — man hat sich ja jetzt darauf beschränkt, früher waren die Hand- und Zugdienste auch noch für andere Dinge möglich — müßten nach unserem Dafürhalten

1. durch eine andere Verteilung der Bedarfsbedeckungsmittel gebaut werden — ich weiß, daß dort und da selbstverständlich und begreiflicherweise Widerstände gegen eine Neuverteilung der Bedarfsbedeckungsmittel bestehen und daß vielfach sogar

das der einzige Grund war, daß man diesem Gesetz zugestimmt hat —;

2. müßte man unter Umständen im Finanzausgleichsgesetz dafür sorgen, daß durch eine entsprechende andere Verteilung, beispielsweise der Mineralölsteuer, auch für die Gemeindewege und die Gemeindebrücken entsprechende Abzweigungen an die Gemeinden gemacht werden; es wäre möglich,

3. eine Novellierung des Straßenerhaltungsgesetzes vorzunehmen und darin irgendwelche Möglichkeiten vorzusehen; es wäre möglich, auf dem Weg über eine Brückenbau- oder Wegebaugenossenschaft — wie man das ja bei Wasserbaugenossenschaften und anderen Dingen macht — irgendwie durch die Beihilfe von Bund und Land zu einer Errichtung der notwendigen Verkehrsbrücken und -wege zu kommen; es wäre möglich, den Güterwegbau und Forstaufschließungswegbau zu forcieren und auf diese Art und Weise zu Wegen und Brücken zu gelangen. Und es ist schließlich das auch vom Berichterstatter erwähnte freiwillige Tun der Gemeindeglieder nicht hintanzusetzen, die ja selbstverständlich gerne dann, wenn es sich um die Deckung ihres Bedarfes handelt, sich freiwillig zusammenschließen, um irgend etwas in dieser Hinsicht zu tun. Wir sind uns klar, daß allein der freiwillige Zusammenschluß es nicht ermöglichen würde, diese Summen, die dazu notwendig sind — es soll sich dem Vernehmen nach um 19 bis 20 Millionen Schilling im Jahr in der Steiermark handeln —, aufzubringen, es wird aber sicherlich mit freiwilligen und mit den angegebenen und absolut nicht erschöpfend angegebenen Maßnahmen möglich sein, dort und da die Dinge so zu regeln, daß auch auf dem Lande draußen ein Verkehr geschaffen wird und ein Verkehr ermöglicht wird, wie er eben im 20. Jahrhundert als zeitgemäß empfunden werden kann. Daß, wie ich eingangs erwähnte, das Einkommensgefälle, das Lebensstandardgefälle vom Land zur Stadt oder, besser gesagt, von der Stadt zum Land, so groß ist, ist nicht Schuld derer, die jetzt Hand- und Zugdienste leisten müssen. Es ist die Schuld derer, die zu wenig dafür beitragen, daß die Landbewohner in den entsprechenden Stand gesetzt werden, von sich aus oder durch staatliche Hilfe oder durch die Hilfe des Landes ihre Wege in einen, dem modernen Verkehr angemessenen Zustand zu versetzen. Es wird ja schließlich auch sonst aus sozialen Gründen dort und da vom Staat, vom Bund, Land und den Gemeinden einiges getan, sei das der Wohnungsbau, seien das Sportstätten und ähnliches, warum sollten nicht auch Bund und Land die Möglichkeit finden, durch ein eigenes Gesetz, wenn notwendig, sicher aber über Finanzausgleich und andere Regelungen dafür Sorge zu tragen, daß in den Landgemeinden ohne Hand- und Zugdienste oder Dienstleistungen Wege und Brücken geschaffen werden, wie sie der Zeit entsprechen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abg. Leitner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! Dem Steiermärkischen Landtag liegt heute ein Gesetzesantrag vor, der schamhaft „Dienstleistungen“,

§ 57, bezeichnet wird. In Wirklichkeit beinhaltet dieses Gesetz eine aus dem Mittelalter übernommene Form des Robots und weiters eine Weiterentwicklung der bis vor kurzem geltenden sogenannten Hand- und Zugdienste, die bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Den Regierungsparteien im Landtag ist es nach monatelangem Bemühen gelungen, dem alten Robot ein neues Mäntelchen umzuhängen und natürlich nur um der Gerechtigkeit willen, wie auch der Herr Antragsteller schon gesagt hat, nur deswegen wird jetzt der Robot auf alle ausgedehnt, auch auf Arbeiter, Angestellte und Freischaffende, die bisher von den Hand- und Zugdiensten verschont waren. Dafür wird die Belastung für die Reichen, das sind die Großbauern, die Großgrundbesitzer, die großen Gewerbetreibenden und Unternehmer, wesentlich herabgesetzt. Das gehört eben zur „Gerechtigkeit“, wie man sie von den Regierungsparteien in Österreich versteht. Zu solchen „Dienstleistungen“ können in allen Gemeinden, außer Graz, mit wenigen Ausnahmen alle Personen ab dem 18. Lebensjahr, Frauen bis zum 60. Lebensjahr und Männer bis zum 65. Lebensjahr zur Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen und Brücken sowie zur Beseitigung von Folgen, die aus Naturkatastrophen herrühren, herangezogen werden. Vorgeschrieben ist für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Einheitswert von 5000 S bis 8000 S je eine Tagesschicht und für je weitere begonnene 8000 S Einheitswert immer wieder eine weitere Tagesschicht, Betriebe, Unternehmungen und juristische Personen mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 20.000 S bis 30.000 S müssen eine Tagesschicht und für je weitere 8000 S noch eine Tagesschicht mehr leisten. Arbeiter, Angestellte und Freischaffende müssen ebenfalls bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 20.000 S bis 30.000 S je eine Tagesschicht leisten und für je weitere begonnene 8000 S steuerpflichtigen Jahreseinkommens eine weitere Tagesschicht dazu leisten. Die Zahl der Tagesschichten — das hat der Antragsteller ebenfalls schon gesagt — darf 50 nicht überschreiten und wird ab dem 3. Kind und für jedes weitere Kind um je eine halbe Tagesschicht ermäßigt. Die Dienstleistungen können auch als Abgabe in Form von Geld abgelöst werden. Die ÖVP und die SPÖ in diesem Landtag behaupten, daß die Gemeinden, besonders die kleinen Gemeinden, die 19.000 km Straßen und Wege in der Steiermark zu betreuen haben, ohne diese Dienstleistungen, ohne diesen Robot nicht in der Lage wären, den Gemeindestraßen- und Wegebau im jetzigen Ausmaß aufrechtzuerhalten und deswegen wäre dieses Gesetz notwendig. Rund 350 Gemeinden, so wurde berichtet, benützten bisher das Gesetz über Hand- und Zugdienste, und ebenfalls nach Berichten wurden für diesen Zweck jährlich ungefähr 20 Millionen Schilling aufgebracht und vorgeschrieben. Nicht weniger als 13.000 Kilometer Straßen und Wege harren also noch des Ausbaues, wenn man weiß, daß 6000 km Straßen bereits ausgebaut worden sind. Woher aber soll man die Mittel für den Straßen- und Wegebau nehmen, der für die Erweiterung und Verstärkung des Wirtschaftslebens, des Fremdenverkehrs, der Aufschlie-

bung und der Zubringung, aber auch besonders auf Grund der immer stärker werdenden Motorisierung von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Wie die Mittel für diesen Wege-, Straßen- und Brückenbau aufgebracht werden sollen, darüber gibt es zwischen mir als Vertreter der Kommunistischen Partei und den Abgeordneten der Regierungsparteien einen großen Gegensatz. (Zwischenruf: „Gott sei Dank!“) Die beiden Regierungsparteien stehen auf dem Standpunkt, daß für den Ausbau der Gemeindestraßen, -wege und -brücken in erster Linie die in den Gemeinden wohnenden Gemeindebürger aufzukommen hätten, und zwar durch Robot- oder Geldleistung. Nur dann, wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann die jeweilige Gemeinde an das Land herantreten um Bedarfszuweisungen für diese Zwecke. Die ÖVP und die SPÖ verlangen damit nicht mehr und nicht weniger als eine zusätzliche Abgabe oder Steuer. Es hat den Anschein, daß ihnen die Arbeiter und Angestellten und die kleinen Gewerbetreibenden und Kleinbauern noch immer in Österreich und auch in der Steiermark zuwenig Steuern bezahlen.

Der Herr Landeshauptmann Krainer hat unter anderem bei einer Ausschusssitzung gesagt: „Der Landtagsabgeordnete Leitner, der macht es sich leicht, er ist gegen die Annahme des Robotgesetzes, er hat ja keine Verantwortung zu tragen.“ (LH. Krainer: „Ich habe Dienstleistungen gesagt.“) Nein, wir Kommunisten machen es uns nicht leicht, Sie machen es sich leicht. Sie wälzen alle Lasten oder den Großteil der Lasten auf die Kleinen ab. Wir Kommunisten aber fühlen uns gegenüber der werktätigen Bevölkerung, aber ganz besonders gegenüber den Arbeitern und Angestellten verantwortlich. Deshalb treten wir ja gegen diese neue Belastung auf und machen geeignete Vorschläge. Wir sehen einen Weg, der, wenn er gegangen würde, zu keinen zusätzlichen Belastungen der Gemeindebevölkerung führen würde und außerdem zu einem wesentlich verstärkten Ausbau der Straßen, Wege und Brücken in den verschiedenen Gemeinden führen würde. In der Steiermark gibt es 23.700 km Straßen und Wege, davon sind 19.000 km oder 80% in der Verwaltung der steirischen Gemeinden. Nur 1500 km oder nur 6% der Straßen in Steiermark werden vom Bund verwaltet bzw. betreut. Etwas mehr davon oder 3200 km oder 13% sind Landesstraßen. Diese Zahlen, glaube ich, beweisen, daß der Ausbau und die Erhaltung der Straßen und Wege in Steiermark vor allem den Gemeinden, jenen Teilen unseres Staatswesens, aufgehalst wird, die bekanntlich zu den finanziell schwächsten gehören. Wir schlagen vor, daß Bund und Land, so wie es immer wieder viele Gemeinden beantragen, wichtige Gemeindestraßen in Landes- bzw. in Bundesverwaltung übernehmen. Damit würde die offensichtlich ungerechte Verteilung der Straßen und der Lasten beseitigt werden.

Aber dieselben Koalitionsparteien, die sich weigern, die Aufteilung des Steuerschlüssels im Finanzausgleichsgesetz so zu ändern, daß den Gemeinden auch die Möglichkeit gegeben wird, unter anderem ihre großen Aufgaben — und dazu gehören zweifellos die Straßen- und Brückenbauten — zu erfüllen, entsprechende Geldmittel zur

Verfügung zu stellen, dieselben Koalitionsparteien weigern sich auch, von den Gemeinden einen Teil der Straßen abzunehmen.

Während der Beratungen im Ausschuß — das wurde hier schon von meinem Vorredner angedeutet — drohte die ÖVP der SPÖ (Gelächter) mit einer noch ärgeren Verschlechterung des Verteilungsschlüssels bei den Bedarfszuweisungen und mit einer noch größeren Benachteiligung der Industriegemeinden, wenn die SPÖ sich weigere, den von der ÖVP im neuen Robotgesetz vorgeschlagenen Grundsätzen zuzustimmen.

Weder von Seite der ÖVP noch von Seite der SPÖ ... (Zwischenrufe: „Die SPÖ kommt ja auch aus Österreich!“) Das müssen Sie immer wieder beweisen, denn da sind so verschiedene Herren und verschiedene Parteien, die schon auf das „Ö“ vergessen haben und dafür ein „D“ gesetzt haben. (Abg. Scheer: „Hart oder weich?“) Aber die Kommunisten haben bewiesen, daß sie Österreicher sind. Weder von Seite der ÖVP noch von Seite der SPÖ wurde bei den Ausschusssitzungen auch nur mit einem Wort die Notwendigkeit der Änderung des Finanzausgleiches erwähnt. Es wurde auch nicht von einer Änderung der Verteilung der Mineralölsteuer gesprochen, obwohl diese Herr Landeshauptmann Krainer in aller Öffentlichkeit gefordert hat. Anscheinend sind diese Erklärungen in der Öffentlichkeit für den Ausschuß nicht genügend sachlich, weil diese Erklärungen zweifellos nur Agitation sind und zum Wählerfang dienen. Das Gesetz über die neue Form des Robots, das, umgerechnet, für die Arbeiter und Angestellten eine monatliche Belastung von 5 bis 25 S ca. ergibt, paßt unserer Meinung nach in die scharfmacherischen Pläne der Reformer, die bekanntlich in der Steiermark den Ton angeben. Es entspricht ihren Grundsätzen der weiteren Belastung der Arbeiter und Angestellten und der Entlastung derer, die bezahlen könnten, nämlich der Reichen. Bisher wurden diesen großen Besitzern und großen Unternehmern bis zu 160 — ich habe auch sogar noch höhere Ziffern gehört — Tagesschichten vorgeschrieben. Durch das neue Gesetz werden zwar alle Arbeiter und Angestellten zur Robotleistung herangezogen, dafür wird den großen Unternehmern usw. ihre Dienstleistung von 160 auf 50 Tagesschichten herabgesetzt.

Durch dieses Gesetz hofft die ÖVP auch dem Wunsch der Gemeinden nach einer Änderung des Finanzausgleiches entgegenzutreten und auch solche Gemeinden, die den Robot bisher nicht beansprucht haben, zu zwingen, den Robot auch in ihrer Gemeinde einzuführen, widrigenfalls sie mit keinen Bedarfszuweisungen rechnen können. Vom Standpunkt der „Reformer“ ist das Gesetz ein gutes Gesetz. Aber wieso tritt auch die SPÖ für diesen Robot ein? Das vorliegende Gesetz kann nur beschlossen werden, weil die SP ... (Zwischenrufe: „Ö“.) ... wie schon so oft, auch diesmal ihre Zustimmung zu diesem Gesetz gibt. Wenn sie wollte, würde das Gesetz über den mittelalterlichen Robot fallen. Wenn die SP ... (Zwischenruf: „Ö“.) ... wollte, müßte der Bund ein anderes Finanzausgleichsgesetz beschließen. Wenn die SP wollte, wäre es auch möglich, daß die Verteilung der in der Steiermark und

in anderen Ländern vorhandenen Straßen anders, gerechter, vorgenommen werden würde. Aber die SP-Führung will nicht, sie begnügt sich mit kleinen, nicht ins Gewicht fallenden Abänderungsvorschlägen, während die ÖVP ihre Grundsätze durchsetzt.

Würden meine Vorschläge durchgeführt ... (Gelächter.) (Abg. B a m m e r: „Dann brauchen wir keinen Landtag mehr!“) ... dann könnte man auf den Robot, der in diesem Gesetz schon 100 Jahre alt ist und aus der Zeit des Mittelalters und der dunklen Reaktion stammt, verzichten, dann wäre es nicht notwendig, weite und breite Schichten der arbeitenden Bevölkerung in dieses Gesetz einzubeziehen, dann hätten auch die Gemeinden mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, und dann würden sich die Straßen in den Gemeinden in einem wesentlich besseren Zustand befinden. (Landerat S e b a s t i a n: „In Rußland machen das die Sträflinge in den Straflagern, die brauchen den Robot nicht und auch keine Gemeindeordnung.“) Das lesen Sie nur in Ihrer „Neuen Zeit“. (Landerat S e b a s t i a n: Ich war als Gefangener dort und habe mit denen gearbeitet.“) Die „Neue Zeit“ lügt ununterbrochen. (Landerat S e b a s t i a n: „Ich erzähle Ihnen was davon.“)

Ein neues Gesetz dürfte nicht den alten Robot weiterschleppen oder gar noch ausdehnen, wie dies jetzt geschieht, sondern müßte sich ausdrücklich nur auf den Einsatz bei Katastrophen und Elementarereignissen beschränken, wie z. B. bei Brand, Überschwemmungen, Schneeverwehungen usw. Da dies alles nicht der Fall ist, ist es mir nicht möglich, diesem Gesetz meine Zustimmung zu geben. (Zwischenrufe: „Leider.“)

Präsident: Weiters hat sich zu Wort gemeldet Herr Abg. Karl Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Karl Lackner: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Als sogenannter Bürgermeister einer Hand- und Zugdienstgemeinde (LH. K r a i n e r: „Dienstleistungsgemeinde.“) — Dienstleistungsgemeinde — möchte ich ebenfalls ein paar Worte sagen. Seit dem Jahre 1862 sind die Gemeinden berechtigt, Hand- und Zugdienste oder Dienstleistungen einzuheben. Das waren Maßnahmen, die in der damaligen Zeit durchaus berechtigt waren, weil damals die Gewerbetreibenden und Bauern vorwiegend die praktischen Nutznießer dieser Straßen waren. Aber im Laufe des letzten Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert, so daß diese Dienstleistungen doch einen ganz leichten mittelalterlichen Geschmack haben. Man müßte sie eigentlich abschaffen. (Abg. S c h e e r: „Bravo!“) Der Herr Präsident Stephan hat schon verschiedene Mängel aufgezeigt und es ist uns bewußt, daß das nicht richtig ist, und zwar deshalb, weil nur die finanzschwachen Gemeinden diese Hand- und Zugdienste zu leisten haben und diejenigen Menschen, die das Glück haben, in besser oder gut situierten Gemeinden zu leben, brauchen das nicht leisten. (Abg. S c h e e r: „Ja eben, wo ist die Gleichheit vor dem Gesetz?“) Wenn der Herr Präsident Stephan gesagt hat, daß die Gemeinden sehr viel versäumt haben, so ist das nicht richtig. Nicht nur in unserer Heimat wurde seit 1945

große Aufbauarbeit geleistet, sondern auch jede einzelne Gemeinde, und zwar die finanzschwachen Gemeinden, haben ebenfalls Großes geleistet. Aber es war nicht möglich, auf Grund der geringen Einnahmen alle diese Erfordernisse durchzuführen. Wir können daher auf diese Hand- und Zugdienste eben leider nicht verzichten, wenn die Gemeinden den Anforderungen des Ausbaues der Gemeindewege nachkommen sollen. Es kostet eben 1 km Gemeindeweg 200.000 S.

Der Herr Abg. Leitner hat gesagt, wir haben 19.000 km. Wir haben aber 26.000 km Gemeindestraßen, Herr Abg. Leitner. Demgegenüber haben wir 3200 km Landes- und 1300 km Bundesstraßen. Und es ist richtig, ein Großteil dieser Gemeindestraßen ist noch gar nicht richtig ausgebaut. Wenn der Herr Abg. Leitner gesagt hat, er würde vorschlagen, daß diese Gemeindestraßen der Bund oder das Land übernimmt, dann muß ich sagen, Herr Abgeordneter, Sie haben unseren Herrn Landeshauptmann Udier in seinen Sorgen noch nicht richtig gehört, wenn über diese Probleme gesprochen worden ist. Wir haben für die bestehenden Landesstraßen zu wenig Mittel, und wenn man aus diesen Gemeindestraßen auch noch Landesstraßen macht, dann haben wir halt Landesstraßen, auf denen man nicht fahren kann. Es ist eben meiner Meinung nach notwendig, daß man zur Selbsthilfe schreitet, wie man das auch bisher praktiziert hat, und das hat sich auch immer bestens bewährt. Freilich haben wir auch gehofft und wir fordern das auch weiter daß aus der Mineralölsteuer entsprechende Mittel beigeschossen werden, damit eben allmählich diese Dienstleistungen abgebaut werden können.

Wenn der § 57 in seiner alten Fassung beeinträchtigt worden ist, so ist das sicherlich verständlich, weil ja heute alle, ob Selbständige oder Unselbständige, diese Straßen benützen und, wenn schon Hand- und Zugdienste oder Dienst- und Sachleistungen erbracht werden müssen, dann müssen eben alle mithelfen. Die schönste Gegend ist heute fast wertlos, wenn man nicht mit dem Auto hinfahren kann. Dies trifft hauptsächlich in den Fremdenverkehrsgemeinden zu. Überall wird die Frage laut: „Kann man dorthin fahren? Was sind dort für Straßen?“ Ist die Befahrung mit Autos nicht möglich, so werden diese Gemeinden früher oder später sicherlich zurückbleiben. Es ist heute schon so, daß man sagen kann, wandern ist nicht mehr des Müllers Lust, weil sogar der Müller heute mit dem Auto fährt. Deshalb ist es notwendig, daß alle mithelfen, diese Gemeindestraßen auszubauen. Wir müssen aber, das möchte ich besonders betonen, wirklich bemüht bleiben, daß doch wenigstens in Zukunft aus der Mineralölsteuer Beiträge geleistet werden, damit diese Hand- und Zugdienste kein bleibender Zustand sind.

Es ist erstaunlich, was bisher die finanzschwachen Gemeinden geleistet haben. Es muß voll anerkannt werden, und es ist erstaunlich, mit welchem großem Fleiß und Eifer heute noch trotz der Überlastung der Landbevölkerung draußen beim Wege- und Straßenbau mitgeholfen wird. Es hat kein Bürgermeister eine Freude mit diesen Dienstleistungen, sicherlich auch nicht die Betroffenen, aber aus der

Not heraus müssen wir eben dieses Gesetz wieder beschließen. (Allgemeiner Beifall.)

Abg. **Bammer**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Berichterstatter Dr. Kaan hat sehr ausführlich über die Neuformulierung der Dienstleistungen in der steirischen Gemeindeordnung gesprochen. Ich darf nun namens der Sozialistischen Fraktion zu dieser Gemeindeordnungsnovelle einiges hinzufügen. War früher und in den Zeiten, die weit zurückliegen, das vorwiegende Interesse an befahrbaren Wegen stärker bei den Grundeigentümern, Gewerbetreibenden und Fahrzeugbesitzern, die ja einen relativ kleinen Personenkreis umfaßt haben, so hat sich ohne Zweifel in den letzten 10 Jahren ein Wandel im Interesse an anständigen Straßen und Wegen und Brücken bis in die kleinsten Gemeinden des Landes vollzogen. Ich möchte diesen Wandel mit einigen Ziffern unterstreichen. In den 9 Jahren seit 1953, als die letzte Neuordnung der Hand- und Zugdienste in der Steiermark gesetzlich beschlossen wurde, ist die Zahl der Personenkraftwagen in Österreich von 74.500 auf 475.000 gestiegen. (LR. Wegart: „Ist das in Ungarn und in Rußland auch so?“) Das zeigt also, daß sich nicht nur der Lebensstandard wesentlich geändert hat und auch die Bedürfnisse der Menschen wesentlich andere geworden sind, das zeigt im besonderen, daß das Interesse an anständigen Straßen, Wegen und Brücken nunmehr bei einem viel größeren Teil der österreichischen und der steirischen Bevölkerung erweckt worden ist. Ich möchte Sie nicht mehr lange mit Ziffern aufhalten, aber sie scheinen doch für die Beurteilung der Wegeverhältnisse notwendig. Insgesamt ist die Zahl der Kraftfahrzeuge vom Jahre 1953 mit 371.000 auf über 1 Million im Jahre 1961 gestiegen. Ich glaube, diese beiden Zahlen, gegenübergestellt, zeigen schon sehr deutlich, in welchem großem Ausmaß sich die Verkehrsverhältnisse verändert haben. Es ist eine Verdreifachung der motorisierten Fahrzeuge festzustellen. Diese Änderung, die zweifellos auch den Personenkreis erfaßt, und nicht andere Überlegungen, Herr Abgeordneter Leitner, haben die sozialistischen Abgeordneten im Ausschuß auch bewogen, an einer gerechtfertigten, und wie wir glauben auch sozial und wirtschaftlich vertretbaren Neuregelung der Dienstleistungen in der steirischen Gemeindeordnung mitzuwirken.

10 Vorschläge, ganze Auswechslungen zu dieser Novelle, sind erfolgt. Viele Wochen wurde gründlich in dieser Frage diskutiert und beraten. Wir dürfen aber, nachdem es sich im wesentlichen — und auch das wurde schon betont — um die kleinsten und kleinsten Gemeinden unseres Landes handelt, die bisher mit Hand- und Zugdiensten ihre Straßen- und Brückenverhältnisse verbessert haben, feststellen, daß auch in diesen kleinen und kleinsten Gemeinden Pendler, Arbeitnehmer, wohnhaft sind, die über, wenn auch bescheidene, Fahrzeuge verfügen, mit denen sie ihren Arbeitsplatz aufsuchen und die deshalb in ihrem eigenen Interesse anständige Straßen und Wege anstreben und — da in den kleineren Gemeinden das Zusammengehörigkeitsgefühl größer ist — zweifellos auch eher bereit sind, in diesen kleinsten

Gemeinden nicht nur selber Hand anzulegen, sondern Leistungen zu vollbringen, damit diese Wege instandgesetzt werden können. Wer hat bisher von dieser Möglichkeit der Gemeindeordnung, des § 57 dieser Gemeindeordnung, Gebrauch gemacht? Hier liegen nur sehr unvollständige Übersichten vor. Es wurde sehr oft darüber im Ausschuß diskutiert, und wir haben zuletzt die Auskunft erhalten, daß es jährlich etwa 250 bis 300 steirische Gemeinden waren, insgesamt aber in den letzten 10 Jahren etwa 500 von den rund 850 steirischen Gemeinden überhaupt, die Hand- und Zugdienste angewendet haben. Diese vorgeschriebenen Leistungen hatten einen Wert von ungefähr 18 bis 20 Millionen Schilling; wobei amtlich eine genaue Zahl nicht erbringbar war, weil ja nicht interessant ist, was vorgeschrieben, sondern was tatsächlich aufgebracht und im Rechnungsabschluß dieser kleinen Gemeinden, die Hand- und Zugdienste vorschreiben, dann tatsächlich an Erfolg ausgewiesen wird. Es wird dieser Betrag wesentlich unter den vorgeschriebenen 18 bis 20 Millionen liegen.

Nun darf ich zu einer in diesem Hause oft diskutierten Frage kommen: Kann man durch Neuverteilung oder eine Änderung in der Verteilung der Bedarfszuweisungen hier auch verhindern und unnötig machen, die Dienstleistungen gesetzlich zu fundieren? Schauen Sie, meine Damen und Herren! Man kann, wenn man diese Dinge demagogisch sieht, sehr leicht sagen, wir brauchen keine gesetzliche Regelung, wir nehmen es den einen Gemeinden weg und geben es den anderen. Dadurch würde zweifellos eine Umschichtung der bisherigen Aufteilung der Bedarfsdeckungsmittel erzielt, aber den bisherigen Erfolg der Hand- und Zugdienste, der vielleicht mit 15, vielleicht mit 16 Millionen Schilling bewertet werden kann, den bringt man damit nicht auf, auf den verzichtet man. Es wird also weniger geleistet werden können, weil, wenn man den größeren und auch den kleineren Gemeinden das Bisherige wegnimmt, sie ja dann weniger Mittel haben zur Bestreitung ihrer tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen in der Gemeindegebarung.

Es ist sicher auch interessant, wenn man feststellt, ja, was ist denn mit diesen vielen Millionen, von denen immer geredet wird, durch den sozialistischen Gemeindereferenten in den letzten Jahren geschehen? Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, daß der sozialistische Gemeindereferent im Jahre 1961 etwa 28 Millionen von 66 Millionen verfügbar hatte und daß davon allein 11 Millionen für Schulbauten, Altersheime und Kindergärten, also für bedeutsame soziale und für die Bevölkerung wichtige Einrichtungen ausgegeben werden mußten als Zuschüsse, und 5½ Millionen auch für Straßen, Wege, Brücken und die Behebung von Hochwasserschäden. Dazu kommen die Beträge für die Stadt Graz; dann ist der Betrag von 28 Millionen nahezu aufgebraucht. Wenn man sagt, das nehmen wir weg und geben es anderen Gemeinden, dann werden diese Leistungen, diese Schulbauten, Altersheime, Kindergärten, Kanalbauten und Wasserleitungen eben nicht vollbracht werden können. Wir müssen offen und objektiv sagen, daß wir in diesem Zeitraum und zu diesem Zeitpunkt auf die

Dienstleistungen auch der Bewohner in diesen Gemeinden nicht verzichten können und uns deshalb zur Beratung und Beschlußfassung für diese Frage bereitgefunden haben.

Wir haben sehr wohl darauf Wert gelegt, daß der Kreis jener Gemeinden, die bisher schon Hand- und Zugdienste vorgeschrieben haben, nicht sehr leicht erweitert werden kann. Der Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß jene Gemeinden, die seit dem Jahr 1953 nie Hand- und Zugdienste vorgeschrieben haben, dies nunmehr nur mit Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates tun können. Meine Damen und Herren, wenn nun in so einer Gemeinde wirklich eine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, dann ist sicherlich ein solch eminentes Interesse für die ganze Bevölkerung vorhanden, weil sonst die Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates, bestehend aus mehreren Parteien nicht zustandezubringen wäre. Daß in diesen Gemeinden auch bei einer Zweidrittelmehrheit die Kommunisten nicht dabei sind, das haben sie ihrer eigenen Schwäche zu verdanken, Herr Abg. Leitner, aber nicht der Bevölkerung. (Heiterkeit.) Es ist aber auch im Ausschuß schon ausgesprochen worden, daß vielleicht doch in einem Zeitraum von 8 bis 10 Jahren die Bedürfnisse dieser kleinen Gemeinden auch auf dem Wege-, Brücken- und Straßensektor weitestgehend normalisiert sind und dann auf die Handhabung dieses § 57 der Gemeindeordnung verzichtet werden kann. Und wenn man rein bevölkerungsmäßig jene Gemeinden betrachtet, die bisher Hand- und Zugdienste vorgeschrieben haben, und es wahrscheinlich auch in der Zukunft zumindest noch einige Jahre tun werden müssen, so glaube ich nicht viel fehlzugehen, daß das vielleicht ein Sechstel, vielleicht ein Siebtel der ganzen steirischen Bevölkerung überhaupt ist. Es wäre ja denkbar, in großen Städten Hand- und Zugdienste einzuführen bei den Bevölkerungsziffern und auch bei den ganz anderen Verhältnissen, wie sie in diesen Städten liegen. Ich bin auch nicht in der Lage, wie der Herr Präsident Stephan persönlich in die 50 Tagesschichten eingereiht zu werden, es würden übrigens in so einer kleinen Gemeinde höchstens 2 oder 3 Tagesschichten auf Grund meines Einkommens werden, also ich bin nicht bei den ganz ganz Großen in der Tabelle hinten dran, die mit diesen fünfzig Tagesschichten verumlagt werden.

Wir haben uns aber ohne Zweifel, meine Damen und Herren — ich darf das auch betonen — bemüht, außer der Begrenzung des Kreises der Gemeinden auch ein soziales Element in diese Gemeindeordnungsnovelle hineinzubringen. Ich darf daran erinnern, daß die erste Beilage Nr. 15 die Übernahme der Salzburger Regelung vorgesehen hat, die heute noch in Salzburg gilt und die vorsieht, daß jeder Gemeinde-Einwohner, unabhängig von seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, gleichmäßig drei Tagesschichten zu leisten hat. Wir haben also erklärt, einer solchen Regelung würden wir nie zustimmen, wir haben eine, glaube ich, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gerechtfertigte Staffel in Verhandlungen erreichen können und wir haben vor allem auch darauf Wert gelegt, daß Familien ab dem drit-

ten Kind eine Berücksichtigung dieser Kinderzahl in Form eines Absetzens von Tagesschichten-Anteilen erreichen. Das heißt also, jedes Kind ab dem dritten bedeutet eine halbe Tagesschicht weniger und führt doch auch dazu, daß eine kinderreiche Familie nicht gleich viel Tagesschichten zu leisten hat wie eine in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Familie, die keine Kinder hat. Ich darf noch dazu betonen, daß wir uns sehr lange nicht bereit finden konnten, der oberen Begrenzung von 50 Tagesschichten zuzustimmen. Wir glauben heute noch, daß diese Zahl, diese Obergrenze relativ willkürlich festgesetzt ist, weil man nicht sagen kann, es sind nur 50 Tagesschichten erbringbar, es kann einer aufstehen — und wir haben das ja im Ausschuß getan und gesagt — unserer Auffassung nach sind 55 oder 60 Tagesschichten für den in besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen Befindlichen auch noch erbringbar, weil er es ja in Geld ablösen oder durch einen Stellvertreter erbringen kann. Es hätte das ermöglicht, daß wir auch in den unteren Einkommensgruppen eine in diesem Punkt etwas günstigere Regelung getroffen hätten, aber der Hinweis darauf, daß der Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt unweigerlich erklärt hat, 50 und nicht mehr sind erbringbar, erscheine ihm als Obergrenze, hat uns dazu bewogen, dann der Vorlage zuzustimmen, weil wir ja an einem Zustandekommen dieser Regelung auch interessiert sind.

Festzustellen ist vielleicht noch, daß die Tagesschicht derzeit einen Wert von 60 S bedeutet, wenn also eine Tagesschicht vorgeschrieben wird, und wenn diese in Geld abgelöst wird, dann bedeutet das eine monatliche Belastung von 5 S für den betreffenden Leistungspflichtigen.

Ich habe darauf hingewiesen, meine Damen und Herren, worauf es uns bei den sehr gründlichen und ausführlichen Diskussionen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß angekommen ist und ich darf zusammenfassen, daß keine sehr wesentliche Ausweitung des Kreises der Gemeinden, damit keine Hineinnahme zu großer neuer Bevölkerungsteile erfolgt, daß das soziale Element berücksichtigt wird und daß letzten Endes — und deshalb sagen wir zu dieser Gemeindeordnungsnovelle „ja“ — auch eine Leistungsfähigkeit im Sinne der Allgemeinheit in den kleineren steirischen Gemeinden von uns dadurch befürwortet wird. (Beifall.)

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Landeshauptmann Josef Krainer gemeldet. Ich erteile es ihm.

LH. Josef Krainer: Meine Damen und Herren! Dieser § 57 der Gemeindeordnung verursacht seit Monaten sehr ausgiebige Verfassungsdiskussionen. Sie können verstehen, daß wir uns natürlich auch die Frage gestellt haben, ob wir, nachdem der Verfassungsgerichtshof den § 57 der Gemeindeordnung aufgehoben hat, darauf bestehen sollen, diesen Paragraphen wiederum zu beschließen. Es wurden sehr, sehr gründliche Überlegungen angestellt, die dazu geführt haben, diesen § 57 der Gemeindeordnung neu auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Warum? Das ist die Frage. Wir haben nach einer alten Zählung ein Gemeindegewegennetz von etwa 25.000 km. Sicher sind von diesen 25.000 km etwa 10.000 km nicht sehr bedeutend, sie haben also nur eine geringe Anzahl von Interessenten, würden daher eigentlich auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses als Gemeindegewege aufzulösen sein. Aber echt sind mindestens 15.000—18.000 km Gemeindegewege in allen steirische Gemeinden vorhanden. Der Zustand der Gemeindegewege, besonders in den entlegenen Gegenden, ist ja aus der Vergangenheit bekannt. Tiefe Gräben sind vorhanden, Fuhrwerke bleiben im Frühjahr oder bei Schlechtwetter stecken; es war einfach eine echte und eine sichere Verbindung mit den Straßen des Landes und des Bundes über die Gemeindegewege kaum zu erreichen. Bestenfalls in jenen Gemeinden, wo seit eh und je höhere Steuerleistungen vorhanden waren, dort hat man sicher auch auf die Ordnung und auch auf den Ausbau der Wege sehen können. Aber in den kleineren Gemeinden, in den ländlichen Gemeinden, haben die Mittel für den Ausbau der Gemeindegewege nur selten gereicht, ja nicht einmal für den notwendigen Schotter zur Auffüllung von sehr angeschlagenen Wegen. Das hat bis zu einem Zeitpunkt, wo also diese Wege hauptsächlich mit Ochsen- oder Pferdegespann befahren wurden, keine entscheidende Rolle gespielt. Im Augenblick der Motorisierung aber, und zwar der Einführung des Traktors und auch der Autos, oder überhaupt in dem Zeitpunkt, als man versucht hat, die Produkte des Bauern direkt vom Hof weg mit Lastwagen abzuführen, ist das Wegebauproblem außerordentlich prekär und brennend geworden. Der Ruf nach dem Ausbau der Gemeindegewege und -straßen erhält jedes Jahr nachhaltig. Wir haben auch in den vergangenen Jahren mehr als 50% der zu vergebenden Bedarfszuweisungsmittel ausschließlich für den Gemeindegewebau aufgewendet. Es ist heute also so, daß ein beachtlicher Teil der Gemeindegewege ausgebaut ist. Man rechnet, daß von den notwendig auszubauenden Gemeindegewegen rund die Hälfte ausgebaut sind.

Diese Straßen sind zum großen Teil auch mit einer festen Decke versehen, also zu ordentlichen Gemeindestraßen hergerichtet und ausgebaut.

Alljährlich werden die Gemeinden aufgefordert, zum Wegbauprogramm ihre Wünsche bekanntzugeben. Wie sieht dies nun im heurigen Jahr aus?

Im heurigen Jahre wurden angemeldet der Ausbau von 1078 km Gemeindegewegen und der Ausbau von 571 km Interessentenwegen, das heißt Güterwegen. Erfüllt können von diesen Forderungen etwa 10 % werden. Mehr ist in keinem Jahr möglich. Sehr viel mehr kann, auch wenn mehr Geld vorhanden wäre, auf Grund der Arbeitsmarktlage nicht gebaut werden. Welche Mittel stehen uns zur Verfügung? Bund und Land haben Beträge von 18 bis 19 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Bedarfszuweisungsmittel werden etwa im selben Ausmaß gegeben werden können, es stehen also rund 36 bis 37 Millionen Schilling für den Gemeinde- und Güterwegbau zur Verfügung. Dazu kommen noch die Eigenleistungen der Interessenten und der Gemeinden sowohl in Form von Geld als auch in Form der

nunmehr zu beschließenden Dienstleistungen. Es ist etwa so, daß die Hälfte durch öffentliche Mittel, eine weitere Hälfte durch Gemeindemittel und durch Dienstleistungen aufgebracht werden können. Es ist daher damit zu rechnen, daß insgesamt 75 Millionen Schilling jährlich für Gemeinde- und Güterwege verbaut werden. Die Frage, ob man mit einer Umschichtung der Bedarfszuweisungsmittel den Gemeindegewebau für die Zukunft sichern kann, muß damit beantwortet werden, daß das nicht ausreichen würde, daß das noch zu wenig wäre. Es ist aber das Bedürfnis auch ein sehr großes. Alle jene Herren dieses Hauses, die Befürchtungen haben, daß die Bevölkerung sehr erobost sein wird über diese zu beschließenden Dienstleistungen, kann ich beruhigen, das ist bestimmt nicht der Fall. Dieses Gesetz ist ein Ermächtigungsgesetz an die Gemeinden, und die Gemeindeväter werden jederzeit sehr verantwortungsbewußt entweder beschließen, daß die Dienstleistungen vorgeschrieben werden, oder sie werden sich auch mit freiwilligen Leistungen begnügen, wie beispielsweise im Schulbau und beim Bau von Sportplätzen, wo ständig freiwillige Leistungen erbracht werden, und auch beim Wegebau. Die ländliche oder überhaupt die gesamte Bevölkerung ist keineswegs abweisend gegen Leistungen, wenn sie sichtbar notwendig sind und wenn der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister es versteht, den Leuten das entsprechende vorzutragen oder schmackhaft zu machen. Es ist in absoluter Leistungswille vorhanden und daher ein politisches Luftgeschäft, lieber Kollege Dr. Stephan, wenn Sie meinen, Sie müssen gegen den § 57 zu Felde ziehen, ein typisches politisches Luftgeschäft! (Präs. Dr. Stephan: „Ich will kein Geschäft machen!“) Die Bürgermeister, die Gemeinderäte und auch die Bevölkerung haben von uns dringend verlangt, daß nach Aufhebung des § 57 durch den Verfassungsgerichtshof eine neue Form der Dienstleistungen beschlossen wird. Es wird natürlich dort und da einen geben, z. B. einen Arzt oder einen Anwalt, der nicht sehr erfreut sein wird, wenn er jetzt zu einer Dienstleistung herangezogen werden soll. Aber ich bin ebenso überzeugt, daß er sehr wohl Verständnis dafür aufbringen wird. Der Arzt will gute Wege, daß er zu seinen Kranken kommt. Der Tierarzt will dasselbe. Es ist schon so, daß die Leute auch bereit sind und auch bisher schon bereit waren, beizutragen, damit ein guter Weg auch für die Benützung ihres Fahrzeuges vorhanden ist. Dasselbe gilt selbstverständlich für die Wirtschaftstreibenden, für die Landwirte, die ja unmittelbar und im besonderen interessiert sind, ordentliche Wege zu haben, aber auch für die Arbeitnehmer. Mit einem Einkommen von S 20.000.— jährlich hat jeder irgend ein Vehikel, und wenn es auch nur ein Moped ist, und gerade der braucht einen guten Weg. Und auch der Radfahrer und auch die Frau brauchen einen guten Weg. Es ist nichts unangenehmer, als ein sehr schmutziger Weg oder ein solcher, wo man sozusagen steckenbleibt. Alles ist also in einer Gemeinde daran interessiert, daß ordentliche Wege vorhanden sind. Es wird gesagt, man könnte es anders machen, ich habe das sowohl von der einen als auch von der anderen Oppositionsseite gehört, das wäre natürlich möglich. Aber diese Möglichkeit ist bisher nicht Wirklichkeit geworden. Z. B. die Teilung der Mine-

ralölsteuer. Einen kleinen Anteil erhalten ja die Gemeinden. Aber er ist zu unbedeutend. Es ist uns trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, im Finanzausgleich mehr zu erreichen. Es gibt ja mehrere Komponenten! Stellen Sie sich vor, wenn wir Forderungen stellen auf Kosten der Gemeinde Wien, wie böse die Gemeinde Wien wäre, daß wir von ihr etwas verlangen. (Abg. Leitner: „Die Arbeiter zahlen genügend, aber die Reichen nicht.“) Sie wollen überhaupt alles umsonst haben. Herr Abgeordneter Leitner! (Zwischenruf: Sie können ja übersiedeln! Heiterkeit.) Im Jahre 1980 wird es vielleicht möglich sein, daß für Sie dort alles umsonst ist! Wir bekennen uns zur Leistung, wir müssen uns dazu bekennen, weil es ja keinen anderen Ausweg gibt. Wir machen kein politisches Luftgeschäft. Es gefällt uns auch nicht, wenn leeres Stroh gedroschen wird, dafür haben wir nicht Zeit, wir müssen eben den Erfordernissen des Tages gerecht werden und dafür besorgt sein, daß Wege gebaut werden. Wenn trotz aller Bemühungen die Mittel auf andere Art und Weise nicht aufzubringen sind, müssen wir uns selbst zur Leistung bekennen und das tun wir mit diesem Gesetz. Meine Damen und Herren! Sie können versichert sein, daß die Dinge keineswegs so schwierig sind, wie es theoretisch aussieht, wenn einer sie den Leuten darzustellen vermag. Es ist deshalb weitaus einfacher, weil wir es nicht mit Leuten zu tun haben, die alles ablehnen, sondern weil wir es mit willigen Leuten zu tun haben. Wie würde unser Land ausschauen, wenn wir diese willigen Leute nicht hätten. (Unverständliche Zwischenrufe von Abg. Leitner.) Glauben Sie mir, es hat doch irgendwie seinen Grund, daß es uns besser geht als Ihren Genossen irgendwo über der Grenze. Das hat seinen Grund darin, weil eben die Leute interessiert sind, einen guten und schönen Weg zu haben, weil sie interessiert sind, daß die Heimat schöner wird und sich weiter entwickelt; der Wille zum Aufbau und zum Ausbau ist ständig sichtbar und die Menschen bekennen sich zu einer Entwicklung und nehmen Leistungen und Verpflichtungen auf sich. Ich bin überzeugt, daß mit der Beschlußfassung nun wieder die gesetzliche Möglichkeit besteht, dem Wegebau fördernd zur Seite zu stehen und ihn mit Hilfe der Bürgermeister und Gemeinderäte zu unterstützen. Aber glauben Sie mir auch, wir hätten die Grenze mit 50 Schichten — ich sage das nicht zu Ihnen (gemeint ist Abgeordneter Leitner), weil ich mich mit Ihnen gar nicht auseinandersetze —, wie der Herr Abg. Bammer gemeint hat, variieren können auf 55 oder 60 Tagesschichten, es würde uns gar nicht schwer gefallen sein, auch hundert Schichten oder noch mehr als 100 Schichten zu verlangen. Aber wir können uns doch nicht von vornherein mit dem Verfassungsdienst in Widerspruch setzen. Wir wissen ja, wie die Vorgänge sind, wenn die Überprüfung eines Gesetzes oder eines Gesetzesparagraphen beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht oder eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verlangt wird. Es werden alle zuständigen Stellen gefragt, natürlich auch das Bundeskanzleramt. Wenn also das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst — sagt, nach dem Gleichheitsprinzip ist eine Dienstleistung bis zu höchstens 50 Tagen möglich und denkbar, dann müssen wir uns dieser Auffassung beugen.

Nach der Durchrechnung — wenn sich auch unser Abg. Dr. Stephan beschwert — ist zwar dort und da bei einer kleineren Gemeinde ein geringer Verlust eingetreten, aber es geht trotzdem mit einem blauen Auge aus, wir kommen durch. Jedenfalls möchte ich klarstellen, daß wir nicht, um jemand zu schützen, die 50-Tage-Höchstschrift festgesetzt haben, sondern weil eben der Gleichheitsgrundsatz der Leistungspflicht hier einfach eine solche Festsetzung erfordert.

Ich bin überzeugt, daß wir nach 10 Jahren keine Dienst- oder Leistungspflicht für den Gemeindefortbau mehr brauchen. Ich glaube, daß bis dorthin, wenn die Entwicklung des Finanzausgleichs so weitergeht, wie dies in den letzten zwei Jahren sichtbar ist, auch die kleinen Gemeinden imstande sein werden, ihre Wege in Ordnung zu bringen. Sicher ist, daß hier eine Belastung eintritt, die nicht sehr gerne gesehen und auch häufig berechtigterweise kritisiert wird. Aber weil wir eben diese Wege brauchen und keine andere Möglichkeit sehen, mußten wir wieder zur Beschlußfassung eines § 57 kommen. Ich bin überzeugt, daß die Leistungen, die nun damit festgelegt werden, und die Ermächtigung, die den Gemeinden gegeben wird, fruchtbar wirken werden, und daß unsere Wegnetze weiterhin flott ausgebaut werden können. Damit wird erreicht, daß die Lebensadern dieses Landes, und das sind die Wege und Straßen, ihre Aufgabe zu erfüllen in der Lage sind, nämlich eine günstigere Wohlstandsentwicklung unserer ländlichen Gemeinden herbeizuführen. (Beifall.)

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor, wir kommen zur Abstimmung. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters übereinstimmen, mögen eine Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 24, Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovelle 1962).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung hat den in der Beilage Nr. 24 zu den stenographischen Berichten enthaltenen Entwurf einer Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz dem Landtag übermittelt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt. Es handelt sich hier vor allem darum, daß durch die bundesgesetzliche Regelung der Vertragsbediensteten-Materie auch eine Angleichung für die Gemeindebediensteten sich als notwendig erweist.

Wir stehen ja auf dem Standpunkt, daß dieselben Vorzüge und dieselben Rechte, die die Bundes-Vertragsbediensteten genießen, auch die Gemeinde-Vertragsbediensteten genießen sollen. Nach dieser Novelle werden daher ab 1. Juli 1961 die Monatsbezüge um 4 % und ab 1. Jänner 1962 um 5 % erhöht, außerdem sind einige Vorrückungen in den höheren

Entlohnungsstufen, die Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe, die Rechtsfolgen bei ungerechtfertigter Kündigung und Entlassung, der Kündigungsschutz, die Überstundenabgeltung bei vertraglichen Arbeiten und die Bemessung der Dienstzeiten bei der Ermittlung der Abfertigung, Kündigungsfrist usw. geregelt.

Wir haben in dieser Ausschusssitzung uns zu einer Abänderung entschlossen, die Ihnen ebenfalls vorliegt, und zwar in Artikel 1, Ziffer 4, hat der letzte Satz zu lauten: „Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats entsprechend dem Wert der geleisteten Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden.“ Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einstimmig diesen Antrag genehmigt und ich bitte namens dieses Ausschusses das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich Abgeordneter **Leitner**. Ich erteile es ihm.

Abg. Leitner: Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novellierung bedeutet für die Vertragsbediensteten der steirischen Gemeinden zweifellos in vieler Hinsicht gegenüber dem bisherigen Zustand eine Besserstellung. Doch gibt es auch in dieser Novelle einige Härten, die bei einigermaßen gutem Willen ausgeschaltet werden könnten. Es ist im § 20 Abs. 4 vorgesehen, daß der Vertragsbedienstete von der 46. bis einschließlich der 48. Wochen-Arbeitsstunde nur einen Überstundenzuschlag von 25 % erhält und erst ab der 49. Stunde der Gemeinderat die Möglichkeit erhält, einen 50%igen Zuschlag zu gewähren. Da wir in Österreich bekanntlich die 45-Stunden-Woche im allgemeinen haben, ist es daher nicht einzusehen, warum der gesetzliche Überstundenzuschlag von 50 % erst ab der 49. und nicht schon ab der 46. Stunde gewährt wird.

Präsident: Herr Abg. Leitner, Sie wissen, laut Geschäftsordnung § 46 Punkt 2 können Sie reden, einmal, zweimal, aber Sie dürfen nicht lesen auf Grund des Punktes 4. Ich habe diese Lesebriefe das erste Mal bei Ihrer Wortmeldung toleriert. Aber jetzt müssen wir darauf bestehen, daß jeder Abgeordnete frei zu sprechen hat. Er kann Einsicht nehmen in statistische Aufschreibungen, aber eine Rede lesen, das ist keine Rede. Ich mache Sie aufmerksam, sonst müßte ich Ihnen das Wort entziehen.

Abg. Leitner: Herr Präsident, erstens einmal kann jeder Abgeordnete Unterlagen haben und ich habe Unterlagen. Es gibt solche Abgeordnete, die Unterlagen haben. Ich bin etwas kurzsichtig . . .

Präsident: Ich will keine Wechselrede provozieren. Hier ist das Präsidium! Sie können Daten ablesen. Aber Sie haben eine halbe Stunde beim Punkt 2 vorgelesen. Ich werde entscheiden.

Abg. Leitner: In vielen Gemeinden, aber auch in der Privatwirtschaft wird der Überstundenzuschlag von 50 % nicht erst ab der 49., sondern schon ab der 46. Stunde bezahlt.

Ich stelle daher den Antrag, den § 20 Abs. 4 in diesem Sinne abzuändern. Ähnliches gilt für die Freizeitabgeltung von Wochentags-Überstunden.

Hier gibt es einen Zusatzantrag, der besagt, daß der Gemeinderat diese Überstunden in Freizeit nach dem Wert der geleisteten Stunden abgelten kann.

Unserer Ansicht nach wäre es notwendig, ganz klar und deutlich zu sagen — und wieder beziehe ich mich auf die 50% Überstundenleistungen —, daß, wenn z. B. ein Gemeindebediensteter 8 Stunden in der Woche Überstunden leistet, daß ihm diese Zeit als Zeitabgeltung in Form von 12 Stunden, d. h. in Form einer zusätzlichen Wertabgabe von 50%, zugestanden wird. Gemäß § 22a Abs. 1 kann einem Vertragsbediensteten auf Ansuchen auf die Dauer eines besonderen Kurgebrauches Dienstbefreiung gewährt werden. Das gleiche gilt gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung für einen Genesungsurlaub, d. h. die Gemeinde kann, sie muß aber nicht. Ich möchte ebenfalls darauf hinweisen, daß ein Arbeiter und Angestellter in einem Privatbetrieb, wenn die Krankenkasse bzw. der zuständige Chefarzt ein entsprechendes ärztliches Gutachten abgibt, die Möglichkeit hat, auf Kuraufenthalt geschickt zu werden, d. h. der Unternehmer muß ihm die Möglichkeit geben, auf Kur- bzw. Genesungsaufenthalt zu gehen. Ich beantrage daher, im § 22a Abs. 1 und 3 statt des Wortes „kann“ das Wort „ist“ zu setzen. Gemäß § 23 Abs. 5 dieser Novellierung soll dem Vertragsbediensteten, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Urlaubsausmaßes ungeteilt gewährt werden. Das ist wieder eine „Kann“-Bestimmung. Meine Ansicht und auch die Ansicht der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist, daß jeder Gemeindearbeiter und -angestellte das Recht haben muß, von seinem Urlaub mindestens die Hälfte auf einmal zu konsumieren, sonst kann man nicht von einer Erholung, die jeder einzelne braucht, sprechen. Ich beantrage daher, die Worte „sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen“ aus der Gesetzesvorlage zu streichen. Zu § 35 Abs. 3: Hier ist festgelegt, daß die Grundlagen der Abfertigung das letzte Monatsentgelt und die Familienzulagen sind. Sonderzahlungen, wie es das 13. und 14. Monatsgehalt sind, werden hier nicht eingerechnet. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Angestelltengesetz, aber auch in verschiedenen Bestimmungen etlicher Gemeinden, auch der Gemeinde Graz, beinhaltet ist, daß das 13. und 14. Monatsgehalt, aliquot allerdings, für diese Abfertigung maßgebend ist. Ich beantrage hier ebenfalls, dem § 35 Abs. 3 einen Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen: Aliquote Teile der Sonderzahlungen sind bei der Abfertigung mit zur Auszahlung zu bringen.“

Präsident: Anträge, die hier gestellt werden, müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung von drei Abgeordneten. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage: Wer den Antrag des Abgeordneten Leitner unterstützt, möge die Hand erheben. Es ist nicht der Fall, der Antrag kann nicht behandelt werden. Wortmeldungen sind keine eingebracht worden, daher stimmen wir über den vom Herrn Berichterstatter Dr. Rainer gestellten Antrag ab. Die Abgeordneten, die mit diesem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, bitte ich um ein Händezichen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 25, Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1962).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred R a i n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Steiermärkische Landesregierung hat mit der Beilage Nr. 25 dem Landtag eine Novellierung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 übermittelt. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt. Zugrunde liegt dem ein Beschluß der Österreichischen Bundesregierung, nach welchem der Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 18 vom 4. Juli 1961, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich abgeändert wurde, gemäß Art. 98 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes beeinträchtigt wurde. Und zwar hat die Bundesregierung daran Anstoß genommen, daß in dieser gesetzlichen Regelung die Bezahlung der pragmatischen Bediensteten nicht aus einem eigenen Gehaltsschema, das in diesem Gesetz enthalten ist, erfolgen sollte; damals wurde der Beschluß gefaßt, daß hier das Städtebund-Schema für Bedienstete in handwerklicher Verwendung angewendet werden soll, um uns damit ständige Novellierungen des Gesetzes zu ersparen. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, daß sich diese legislativen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als verfassungswidrig erweisen und Bundesinteressen verletzt würden. Wir haben daher den Antrag der Steiermärkischen Landesregierung vollinhaltlich genehmigt, und ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, dem Entwurf gemäß Beilage 25 die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, bitte ich um ein Händezichen. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Wurm, Ileschitz, Gruber und Genossen, zu Einl.-Zahl 17, betreffend Schritte beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28 (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung).

Berichterstatter ist Abg. Vinzenz L a c k n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Vinzenz Lackner: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Am 3. Mai 1961 haben die Abgeordneten Sebastian, Wurm, Ileschitz, Gruber und Genossen einen Antrag eingebracht. In Erledigung dieses Antrages, der am 24. Mai 1961 in der Sitzung des Steiermärkischen Landtages der Steiermärkischen Landesregierung zugewiesen wurde, er-

stattet die Steiermärkische Landesregierung folgenden Bericht: Die Steiermärkische Landesregierung hat diesen Antrag der Bundesregierung mit der Bitte um entsprechende weitere Veranlassung übermittelt. Das Finanzministerium gab mit Schreiben vom 30. Jänner 1962 folgende Stellungnahme ab:

Der Schaffung neuer Kraftfahrzeugsteuersätze für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 500 cm³ bzw. mit einem Hubraum über 500 cm³ bis 700 cm³ kann nicht nähergetreten werden.

Die beantragte Herabsetzung des Jahressteuersatzes würde für den Kraftfahrzeugbesitzer eine kaum fühlbare Ersparnis bedeuten, während für den Bund und die Länder diese Maßnahme einen im Hinblick auf die angespannte Finanzlage nicht vertretbaren Steuerausfall zur Folge haben würde. Ferner darf nicht außer acht gelassen werden, daß eine Herabsetzung des Steuersatzes aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht auf die in Österreich erzeugten Kraftfahrzeuge eingeschränkt werden könnte. Die generelle Herabsetzung würde aber den Gedanken des Antrages, nur die heimischen Erzeugnisse zu begünstigen, nicht entsprechen. Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht in der Lage, den geltenden Tarif über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch Einführung einer neuen Staffelung abzuändern. Dieser Tarif wurde nach Anhörung sämtlicher interessierter Stellen unter Bedachtnahme auf alle in § 54 KFG. 1955 aufgezählten Interessensphären erstellt. Die Einführung einer Tarifposition von 20 bis 25 PS würde, die umfangreichste Fahrzeugkategorie, die zwischen 20 bis 34 PS liegt, deren Prämienaufkommen das aller anderen mit Abstand übersteigt, betreffen. Die unausbleibliche Folge wäre angesichts des Schadensverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Erhöhung der Beiträge in anderen Positionen. Das Bundesministerium für Finanzen verkennt jedoch nicht die besondere Bedeutung, welche dem Wunsch der Steiermärkischen Landtages zukommt, und wird ihn anlässlich einer generellen Neugestaltung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Erörterung bringen.

Zufolge Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Februar 1962 wird der Antrag gestellt: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Wurm, Ileschitz, Gruber und Genossen vom 3. Mai 1961, betreffend Schritte beim Bundesministerium für Finanzen wegen Abänderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28 (Geschäftsplan in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung), wird zur Kenntnis genommen.“

Dieser Bericht wurde als Vorlage im Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß am 13. März behandelt. Ich darf namens dieses Ausschusses dem Hohen Landtag den Antrag stellen, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Abgeordneten des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Be-

richterstatters einverstanden sind, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Hegenbarth, Neumann und Pabst, zu Einl.-Zl. 79, betreffend die Neuregelung der Kraftanschlußwerte bei Verrechnung nach dem Landwirtschaftstarif.

Berichterstatter ist Abg. Alois Lafer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Lafer: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage beschäftigt sich mit dem Antrag der genannten Abgeordneten über Verrechnung der Kraftanschlußwerte nach dem Landwirtschaftstarif. Die Abgeordneten haben bei der Sitzung am 26. Oktober 1961 den Antrag gestellt, die Begrenzung der Kraftanschlußwerte nach dem Landwirtschaftstarif fallen zu lassen, und zwar mit einer entsprechenden Begründung.

Die Steiermärkische Landesregierung hat diesen Antrag dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft übermittelt und gebeten, hierüber das Entsprechende zu veranlassen. Das genannte Ministerium hat mit Schreiben vom 2. Februar 1962 über diesen Antrag geantwortet. Die Antwort des Ministeriums lautet etwa so, daß derzeit keine Möglichkeit bestünde, diesem Wunsche der Abgeordneten Rechnung zu tragen, da vor allem im Jahre 1958 den Elektrizitätsunternehmungen eine sehr knappe Strompreiserhöhung zugebilligt worden sei. Wenn jetzt diese Anschlußwerte, diese Tarife fallen würden, dann würde dies zu Einnahmehinfortfällen der Kraftwerke führen. Ich darf hier als Vertreter der Landwirtschaft diesen Dingen folgendes hinzufügen: Ich werde dann den Antrag stellen, diesen Dingen Rechnung zu tragen, aber gleichzeitig auch bitten, daß die Landesregierung alles unternimmt, um späterhin vielleicht doch noch diesen Dingen Rechnung zu tragen, wenn es derzeit auch nicht möglich sein sollte.

Sowohl namens des Kulturausschusses als auch zufolge des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung darf ich somit den Antrag stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen: „Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Hegenbarth, Neumann und Pabst, betreffend die Neuregelung der Kraftanschlußwerte bei Verrechnung nach dem Landwirtschaftstarif, wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Damen und Herren, die für den Antrag des Berichterstatters sind, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 20, Gesetz, mit dem das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955 abgeändert und ergänzt wird. (Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 1962.)

Berichterstatter ist Abg. DDr. Stepantschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. DDr. Stepantschitz: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die vorliegende Novelle soll das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955 in drei Punkten abgeändert werden. Im Absatz 2 des § 1 soll nunmehr der Inhalt zum Ausdruck kommen, daß provisorische Besetzungen freier Lehrstellen nur vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates vorgenommen werden. Hiedurch wird ein Zustand wieder hergestellt, der bis zum Jahr 1954 bereits bestanden hat. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen haben es nahegelegt, den Zustand wieder herzustellen, da es vor allem auch im Hinblick auf eine einheitliche Regelung im gesamten Land doch zweckmäßig erscheint, wenn der Landesschulrat ein Wort mitzureden hat. Im Absatz 4 des gleichen Paragraphen wird eine Änderung vorgenommen, die beinhaltet, daß in allen Personalmaßnahmen, die nicht durch die vorherigen Absätze geregelt sind, die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates entscheidet. Diese Änderung ist notwendig geworden auf Grund eines Einspruches der Bundesregierung, die Ausdruck verliehen hat der Meinung, daß bisher die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit durch die Landesgesetzgebung nicht eindeutig geregelt war. Und letztlich soll noch geändert werden der § 17, um es den Bezirkskommissionen und der Landeskommission für Lehrangelegenheiten zu ermöglichen, bis zur Erlassung einer Wahlordnung in die Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen Lehrpersonen zu entsenden.

Ich darf im Namen des Volksbildungsausschusses den Antrag stellen, der Novellierung zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldung, liegt keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Edda Egger, DDr. Stepantschitz, Krempl und Neumann, zu Einl.-Zl. 64, betreffend Aufhebung der Aufnahmebeschränkung an der Säuglingspflegeschule des Landes Steiermark in Graz.

Berichterstatter ist Abg. DDr. Stepantschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. DDr. Stepantschitz: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Bisher war die Zahl der jährlich aufzunehmenden Schülerinnen für die Kinderkrankenpflegeschule des Landes Steiermark mit dreißig begrenzt. Es wurde nunmehr der Antrag gestellt, diese Begrenzung fallen zu lassen, da sich einerseits erfreulicherweise genügend junge Mädchen für diesen Beruf melden, und andererseits ein stets zunehmender Bedarf besteht. Durch den zu erwartenden Neubau der Grazer Kinder-Klinik wird der Bedarf weiterhin steigen und es ist also auch in dieser Richtung vorzubauen. Wie aus der Antwort der Regierung hervorgeht, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden, da es auf Grund der Gesetzeslage nicht möglich ist, die Zahl der Ausbildungsstellen über das Eineinhalbfache der systemisierten

Stellen für Kinderkrankenschwestern zu erhöhen. Dennoch konnte aber eine wesentliche Erhöhung im Rahmen des Gesetzes vorgenommen werden, und es werden also künftighin jährlich 45 Schülerinnen in die genannte Schule aufgenommen werden können.

Ich darf im Namen des Volksbildungsausschusses den Antrag stellen, der Antwort der Landesregierung zuzustimmen.

Präsident: Da sich niemand zum Worte meldet, stimmen wir ab. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, wollen eine Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Pölzl, Berger, Lafer, Koller, Gottfried Brandl und Prenner, zu Einl.-Zl. 107, betreffend Fahrpreiserhöhung der Steiermärkischen Landesbahnen für die Fahrschüler der Mittelschule in Gleisdorf.

Berichterstatter ist Abg. Heribert Pölzl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Heribert Pölzl:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Vorlage 107 beschäftigt sich mit dem Fahrpreis des Schüleromnibusses von Weiz zur Mittelschule nach Gleisdorf. Es handelt sich hier vorwiegend um Kinder von Elin-Arbeitern und Kleinbauern aus Weiz, die diese Schule besuchen. Rund 93 Schüler waren es im vergangenen Jahr, die die Mittelschule in Gleisdorf von Weiz aus besucht haben. Es ist vorgesehen, den Fahrpreis auf 90 S zu erhöhen; eine Ermäßigung auf 75 S wird vorgeschlagen. Namens des Finanzausschusses, der sich in der letzten Sitzung damit beschäftigt hat, stelle ich daher folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heribert Pölzl, Ferdinand Berger, Alois Lafer, Franz Koller, Gottfried Brandl und Karl Prenner, betreffend Fahrpreiserhöhung der Steiermärkischen Landesbahnen für die Fahrschüler der Mittelschule in Gleisdorf, wird zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, wollen ein Händezichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 130, über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Rechnungsjahr 1961 in der Höhe von 23.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wiederaufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32.

Berichterstatter ist Abg. Alois Klobasa. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Alois Klobasa:** Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Die gegenständliche Regie-

rungsvorlage, Ein.-Zl. 130, behandelt die außerplanmäßige Ausgabe von 23.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wiederaufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32.

Zur Vorfinanzierung des Wiederaufbaues des Wohnhauses Radkersburg, Hauptplatz 32, waren einschließlich einer durch den Steiermärkischen Landtag genehmigten überplanmäßigen Ausgabe bei Post 03,12 des a.-o. Haushaltes insgesamt 638.500 S vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde im Jahre 1960 abgeschlossen, der unverbrauchte Restbetrag von S 37.574'50 mit Ende des Rechnungsjahres eingezogen und der Investitionsrücklage zugeführt.

Anlässlich der Genehmigung der Schlußabrechnung durch den Wohnhauswiederaufbaufonds wurden jedoch verschiedene zusätzliche Leistungen und Fertigstellungsarbeiten nicht anerkannt, so daß die Kosten hierfür vom Lande getragen und an verschiedene Rechnungsleger rund 23.500 S überwiesen werden müssen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat daher zur Verrechnung dieses Mehraufwandes für das Rechnungsjahr 1961 bei Post 03,12 des a.-o. Vorschlages eine außerplanmäßige Ausgabe bis zu 23.500 S genehmigt und diesen Betrag durch eine Entnahme aus der Investitionsrücklage bedeckt.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 ist hierüber dem Steiermärkischen Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung zu berichten. Als Berichterstatter des Finanzausschusses kann ich mitteilen, daß sich der Finanzausschuß mit dieser Vorlage befaßt hat. Ich stelle den Antrag, dem Entwurf dieser Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, wollen ein Händezichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 134, über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Ankauf eines Ferguson-Traktors für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg.

Berichterstatter ist Abg. Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Franz Koller.** Hoher Landtag! Von den drei im Landwirtschaftsbetrieb Silberberg vorhandenen Traktoren steht einer ständig im Nebenbetrieb Remschnigg. Ein Traktor aus dem Jahre 1948 ist betriebsunfähig; eine Reparatur würde teurer kommen und unrentabel sein. Der Hauptbetrieb kann nicht mit einem Traktor auskommen. Unter Berücksichtigung der Hanglage des Betriebes wurde die Anschaffung eines Ferguson-Traktors für den Landwirtschaftsbetrieb Silberberg beantragt. Die Landesregierung hat auch den diesbezüglichen Beschluß gefaßt und den Betrag von 82.000 S hierfür vorgesehen und die nötigen Bedeckungsvorschläge erbracht.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und in der letzten Sitzung den einstimmigen Beschluß gefaßt, das Hohe Haus möge den vorliegenden Antrag zum Beschluß erheben.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, ein Handzeichen zu geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 136, über die Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe im ordentlichen Haushalt für den Landwirtschaftsbetrieb Kirchberg am Walde.

Berichterstatter ist Abg. Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Franz Koller:** Mit Sitzungsbeschluß vom 20. Dezember 1960 wurde der Bau eines kleinen Landarbeiterhauses im Nebenbetrieb Stierhof des Landwirtschaftsbetriebes Kirchberg a. W. genehmigt. Um das Haus beziehen zu können, ist der Ankauf eines Küchenherdes mit Warmwasserheizung und einer Wasserpumpe erforderlich. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1961 den Betrag von 20.500 S freigegeben und den nötigen Bedeckungsvorschlag gemacht. Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Frage befaßt und ich habe namens dieses Ausschusses das Hohe Haus zu bitten, vorliegenden Antrag zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir stimmen ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichtstatters einverstanden sind, wollen ein Handzeichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 138, über die Erhöhung der Ehrenrente des Schriftstellers Dr. Fred Fritsch.

Berichterstatter ist Abg., DDr. Gerhard Stepantschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **DDr. Gerhard Stepantschitz:** Dem Schriftsteller Dr. Fred Fritsch wurde im Jahre 1950 in Anerkennung seiner Verdienste eine Ehrenrente von 930 S bewilligt. In Anbetracht der Teuerung und des fortgeschrittenen Alters, das eine größere Notlage bedingt, wird der Antrag gestellt, diese Rente ab 1. Juli 1961 auf 1130 S einschließlich Wohnungsbeihilfe zu erhöhen. Ich darf im Namen des Finanzausschusses den Antrag stellen, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag einverstanden sind, wollen ein Handzeichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 139, über die Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben im ordentlichen Haushalt für den Ankauf von Gelbvieh für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof.

Berichterstatter ist Abg. Johann Pabst. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Johann Pabst:** Die Regierungsvorlage, mit der sich die Landesregierung am 18. Dezember vorigen Jahres beschäftigt hat, besagt, daß für außerplanmäßige Ausgaben, u. zw. zum Ankauf von einer Kuh und einer Kalbin der Gelbviehrasse, zusätzlich 18.500 S ausgegeben wurden, die durch Einsparungen nicht hereingebracht werden können. Die Regierungsvorlage wurde in der letzten Finanzausschußsitzung behandelt. Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung und Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 18.500 S für den Ankauf von Gelbvieh für den Landwirtschaftsbetrieb Grabnerhof wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die sich mit dem Antrag des Berichtstatters einverstanden erklären, wollen ein Handzeichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 140, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 10.000 S für die Unterbringung von Lehrlingen in Landesberufsschulen.

Berichterstatter ist Abg. Heribert Pölzl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Heribert Pölzl:** Die Vorlage Einl.-Zl. 140 befaßt sich mit der Überschreitung der Post 469,705 „Beihilfen für die Unterbringung von Lehrlingen in Landesberufsschulen“ um 10.000 S. Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt. Ich stelle in seinem Namen den Antrag, diese Vorlage zu genehmigen.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichtstatters einverstanden sind, wollen ein Handzeichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 141, über den Verkauf der landeseigenen Liegenschaft Graz, Krenngasse 35, EZ. 823, KG. Graz-St. Leonhard.

Berichterstatter ist Abg. Franz Ileschitz. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Franz Ileschitz:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage, Einl.-Zahl 141, beschäftigt sich mit dem Verkauf der lan-

deseigenen Liegenschaft Graz, Krenngasse 35, um den Betrag von 150.000 S an die Österreichische Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Produktivität“. Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem vorliegenden Antrag der Landesregierung beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben und den Antrag der Landesregierung hier im Hohen Hause zu unterstützen.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, stimmen wir ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

17. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 143, über die Beschreibung des auf dem Bezugsblatt der Anny Pfeifer nach dem Tode ihres Gatten, des Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, noch offenen Vorschufrestes von S 6346'20.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Gottfried Brandl:** Hohes Haus! Dem Bauoberrevidenten Friedrich Pfeifer wurde mit Regierungssitzungsbeschluß vom 24. Oktober 1960 ein Bauvorschub in der Höhe von 9180 S zum Zwecke des Erwerbes einer Eigentumswohnung gewährt. Ing. Pfeifer ist am 18. August 1961 verstorben. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch ein offener Vorschufrest von S 6346'20, der auf das Bezugsblatt der Witwe übertragen wurde. Frau Anny Pfeifer hat nun mit Bittschrift vom 8. September 1961 um Erlassung des noch unbeglichenen Vorschufrestes angesucht. Als Begründung führt Frau Pfeifer an, daß sie nur ein geringes Monatseinkommen, u. zw. eine Witwenpension von S 862'70 plus Erziehungsbeitrag, Kinderzulage, Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe, insgesamt brutto S 1305'20, bezieht.

Die Landesregierung hat zufolge Sitzungsbeschlusses vom 29. Jänner 1962 den Antrag gestellt, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der auf dem Bezugsblatt der Anny Pfeifer nach dem Tode ihres Gatten, des Bauoberrevidenten Ing. Friedrich Pfeifer, noch aushaftende Vorschufrest von S 6346'20 ist abzuschreiben. Die Steiermärkische Landesbuchhaltung wird beauftragt, die Rückstandsberichtigung zu Lasten der Voranschlagspost 09,092 durchzuführen.“

Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Antrag der Landesregierung befaßt und ersucht das Hohe Haus um Genehmigung desselben.

Präsident: Da sich niemand zum Wort meldet, können wir abstimmen. Wer von den Damen und Herren des Hohen Hauses für den Antrag des Berichterstatters ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

18. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 144, über die Genehmigung zum Erwerb eines Baugrundstückes von der Stadtgemeinde Knittelfeld um den Betrag von 250.000 S zur Errichtung eines Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld.

Berichterstatter ist Abg. Vinzenz Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Vinzenz Lackner:** Hoher Landtag, verehrte Damen und Herren! Die Vorlage 144 wurde in der letzten Finanzausschußsitzung beraten. Sie beinhaltet den Ankauf eines Grundstückes von 3000 m² zum Preise von 250.000 S zwecks Bebauung. Es soll ein Amtshaus für die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld errichtet werden. Zur Zeit ist die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld in 5 verschiedenen Objekten mietweise untergebracht, nicht nur räumlich sehr weit voneinander getrennt, sondern auch sehr schlecht, teilweise in Holzbaracken, die Fürsorge im Isolierhaus. Das Amtshaus ist schon seit längerer Zeit geplant und sind im Budget hierfür 900.000 S, aber noch unbedeckt, vorgesehen. Der Finanzausschuß hat anläßlich der Budgetberatung die Empfehlung gegeben, die Landesregierung zu ersuchen, nach Möglichkeit noch im Jahre 1962 diese 900.000 S zu bedecken. Gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 ist die Erwerbung von Liegenschaften, deren Wert 100.000 S übersteigt, der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten.

Über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Februar 1962 wird der Antrag gestellt: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ankauf einer von der Wiesenparzelle Nr. 173/1, EZ. 587, KG. Knittelfeld, am Städtischen Viehmarktplatz abzuteilenden, rund 3000 m² großen Grundfläche von der Stadtgemeinde Knittelfeld um den Betrag von 250.000 S, wobei das Land Steiermark der Stadtgemeinde Knittelfeld an Zahlungsstatt seine auf der Liegenschaft EZ. 476, KG. Knittelfeld, pfandrehtlich sichergestellte Forderung an rückständigen Verpflegsgebühren gegen einen seit 1946 als unheilbar im Pflegeheim für Geistesranke in Schwanberg untergebrachten Pflingling in dem Zeitpunkt abzutreten hat, in dem die Forderung des Landes an Verpflegsgebührenrückstand die Höhe des Kaufschillings erreicht hat, wird genehmigt.“

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Hohen Haus die Annahme der Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Wir können abstimmen. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

19. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 146, über die Weitergewährung der mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juli 1957, Beschluß Nr. 28, der Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Gisela Keuc, zuerkannten außerordentlichen Zulage zur Witwenpension.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Gottfried Brandl: Hohes Haus! Die Vorlage der Landesregierung, Einl.-Zl. 146, behandelt die Bitte der Frau Gisela Keuc, Witwe nach dem am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretär Josef Keuc, um Weitergewährung der mit Regierungssitzungsbeschuß vom 9. Juli 1957 zuerkannten außerordentlichen Zulage zur Witwenpension in der Höhe von monatlich S 204,74 für die Zeit der Präsenzdienstleistung des Sohnes Peter. Nach dem Regierungssitzungsbeschuß wurde die außerordentliche Zulage zur Witwenpension ab 1. Mai 1957 nur insolange zuerkannt, als eine Kinderzulage für den Sohn Peter gewährt wird. Mit 2. Oktober wurde der Sohn zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen und am 1. November 1961 wurde die Kinderzulage plus Erziehungsbeitrag eingestellt, weil der Sohn gemäß § 5 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes vom Jahre 1956 als versorgt gilt. Mit demselben Zeitpunkt gelangte auch die außerordentliche Zulage zur Witwenpension zur Einstellung. Frau Keuc hat eine Witwenpension von monatlich brutto S 1023,71 S.

Zufolge Regierungssitzungsbeschlusses vom 19. Februar 1962 wird der Antrag gestellt:

„An die Witwe nach dem am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretär Josef Keuc, Gisela Keuc, ist die mit Beschuß vom 9. Juli 1957, Nr. 28, zuerkannte außerordentliche Zulage zur Witwenpension auch für die Dauer des Zeitraumes, in dem diese nur deshalb keine Kinderzulage für ihren Sohn Peter bezieht, weil dieser den Präsenzdienst leistet, flüssigzustellen.“

Die Bedeckung ist im Abschnitt 08, Post 052, des Voranschlages gegeben. Der Finanzausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage befaßt und empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme des Antrages.

Präsident: Keine Wortmeldung, wir stimmen ab. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

20. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 127, betreffend die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1956, Beschuß Nr. 403, über die Beschränkung der Rabatte, die den Sozialversicherungsträgern für ihre Leistungen an Pflegegebühren an die steiermärkischen Landeskrankenhäuser gewährt werden.

Berichterstatter ist Abg. Bert Hofbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Bert Hofbauer: Hoher Landtag! Bei der vorliegenden Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 127, handelt es sich um die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1956 über die Beschränkung der Rabatte. Der Steiermärkische Landtag hat in der Sitzung am 5. Dezember 1956 mit Beschuß Nr. 403 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen über die an die Landeskrankenhäuser zu leistenden Verpflegungsgebührenerätze keinesfalls Ansätze zu vereinbaren, die um mehr als 10% unter den jeweiligen allgemeinen Verpflegungs-

gebühren liegen. Seit dieser Zeit sind 5 Jahre vergangen und mit Rücksicht auf die schlechte finanzielle Lage der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark wäre es notwendig und gerechtfertigt, dieser Krankenkasse einen 10%igen Sonderrabatt mit Wirkung ab 1. Jänner 1962 zu gewähren. Hiezu ist notwendig, daß der Landtagsbeschuß vom 5. Dezember 1956 aufgehoben wird.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich am 4. Dezember mit dieser Vorlage befaßt, ebenso hat sich der Finanzausschuß mit dieser Vorlage befaßt und die Zustimmung erteilt. Ich darf namens des Finanzausschusses folgenden Antrag stellen: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtagsbeschuß Nr. 403 vom 5. Dezember 1956, mit welchem die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wurde, in den mit den Sozialversicherungsträgern abzuschließenden Verträgen über die an die Landeskrankenhäuser zu leistenden Verpflegungsgebührenerätze keinesfalls Ansätze zu vereinbaren, die um mehr als 10% unter den allgemeinen Pflegegebühren liegen, wird aufgehoben.“

Präsident: Zum Worte hat sich Abg. Scheer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Scheer: Der vorliegende Antrag, die Höhe der Rabatte gegenüber den Krankenkassen über die 10% noch hinausgehen zu lassen, scheint einer Betrachtung wert, weil mit dieser Erhöhung der Rabatte wir, das Land Steiermark, den Krankenkassen ein Geschenk machen würden, das sich mit der Lage unserer Krankenhäuser in keiner Weise vereinbaren läßt. Ein Rabatt wird normalerweise im Geschäftsleben dann gegeben, wenn irgendein Verkäufer einer Ware oder einer Leistung zugunsten eines Großabnehmers auf einen Teil seines Gewinnes verzichtet. Dieser Gewinn ist aber bei uns durchaus nicht gegeben, sondern im Gegenteil, unsere Verpflegssätze und Verpflegungsgebühren liegen weit unter unseren eigenen Gestehungskosten, so daß wir bei unseren Krankenhäusern alljährlich rund 100 Millionen Schilling zusetzen müssen, um diese Krankenhäuser zu erhalten. Wenn wir zu diesem Defizit dieses Defizit noch erhöhen, um den Krankenkassen einen weiteren Rabatt zu gewähren, dann würden wir nichts anderes machen, als damit unser Defizit, das wir bisher haben, nur noch zu vergrößern. Der andere Weg wäre der: Wir würden uns dazu entschließen können, was wir auf keinen Fall wollen, daß wir die Verpflegungsgebühren so hoch hinaufsetzen, daß wir noch höhere Rabatte geben können als 10%, von mir aus auch 20%, damit wir dann wenigstens die Beträge hereinbekommen, die wir selbst für die Leistungen für Verpflegung, Unterbringung und ärztliche Betreuung unserer Kranken aufbringen müssen. Es wäre daher eine mehr als 10%ige Nachlassung des Preises für die Krankenkassen ein Geschenk; wir würden doch unserer beschworenen Pflicht als Abgeordnete, dem Land Steiermark zu dienen, nicht nachkommen. Es ist doch so, daß unsere Mittel beschränkt sind, und es muß der Staat andere Wege finden, daß die Krankenkassen in der Lage sind, ihre Verpflichtungen, nämlich ihre Mitglieder ent-

sprechend zu betreuen und auch die Verpflegssätze in den Anstalten zu bezahlen, daß sie dem nachkommen können. Es ist nicht die Aufgabe des Landes, die Krankenkassen zu sanieren, da sind andere Stellen, beispielsweise der Bund, dafür zuständig und nicht das Land. Daher sind wir grundsätzlich gegen eine noch größere Ausweitung unseres Defizits bei den Krankenanstalten und können dieser Vorlage unter den gegebenen Umständen auf keinen Fall zustimmen. Auch der Landtag hat im Jahre 1956 aus solchen Erwägungen diesen Grundsatz beschlossen. Wenn wir aber jetzt einmal die Schleusen für eine Krankenkasse öffnen, mit demselben Recht kommen dann alle anderen Krankenkassen und sagen, wir wollen auch einen höheren Rabatt eingeräumt bekommen. Wie weit wir damit kommen, können Sie sich selbst ausmalen. Daher wird die freiheitliche Fraktion gegen den Antrag stimmen.

Landesrat Sebastian: Abg. Scheer hat gegen die Vorlage Stellung genommen und hat einige Dinge gesagt, die nicht unwidersprochen bleiben können. Darf ich auf die Genesis dieses Beschlusses, wie er seinerzeit zustande gekommen ist, hinweisen. Die sozialistische Fraktion ist es damals schon gewesen, die die Auffassung vertreten hat, man soll einen solchen Beschluß nicht fassen, d. h. eine Beschränkung des Rabattes auf 10%, das war zu einer Zeit, wo man noch mehr an Prozenten den Krankenkassen gewährt hat, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der überwiegende Teil derer, die in unseren Landeskrankenanstalten Aufnahme finden, von Sozialversicherungsträgern versorgt wird. Damals war die Mehrheit bzw. die Fraktion der ÖVP der Auffassung, daß ein solcher Beschluß erforderlich sei. Der Beschluß wurde gegen die Stimmen der Sozialisten gefaßt. Nach Ablauf dieser Jahre stellt sich heraus, was wir damals schon gesagt haben, daß es nicht mehr zweckmäßig ist, einen solchen Beschluß zu fassen. Es zeigte sich bei den letzten Verhandlungen über die Verpflegsgebühren — ich habe anläßlich der Budgetberatungen darauf hingewiesen —, in welche Schwierigkeiten die Sozialversicherungsträger auch gekommen sind und daß es jetzt nicht mehr darum geht, davon zu reden, ob Prozente oder nicht, und hier, glaube ich, verkennen Sie die Dinge, Herr Abg. Scheer, sondern es geht darum, wieviel kann man im Verhandlungswege den Verhandlungspartnern, also in diesem Falle den Sozialversicherungsträgern, zumuten, daß sie zu leisten im Stande sind, ja oder nein. Ich muß also sagen, natürlich, die Abgänge sind hoch und es ginge weit über die Tagesordnung hinaus, heute all die Probleme wieder aufzuzeigen, die ich ja ohnedies bei den Budgetberatungen aufgezeigt habe, die Krankenhäuser lassen sich nicht nach dem Prinzip der Kostendeckung führen.

Hoher Landtag! Ich habe diesen Standpunkt bei allen Beratungen immer wieder vertreten und gesagt, die Gesundheit kostet viel Geld und es muß auch dafür Geld zur Verfügung gestellt werden. Es geht nicht darum, den Krankenkassen ein Geschenk zu machen, wie Sie das dartun, sondern bei den letzten Verhandlungen, als wir die Verpflegsgebühren von S 58'50 auf S 71'50 — also sehr we-

sentlich — erhöht haben, hat sich gezeigt, daß die Landwirtschaftskrankenkasse, deren Gebarung ja veröffentlicht wird — Sie können es überprüfen —, durch ein ständiges Rückschreiten der Versicherten und durch eine Überalterung der Versicherten schon einen ständigen Gebarungsabgang zu verzeichnen hat. Ich kann nun von einer Krankenkasse, die mir nachweist, daß sie ständig Abgänge hat, nicht verlangen, du mußt das zahlen. Und die Landwirtschaftskrankenkasse im besonderen war es, die damals erklärt hat, sie können höchstens von S 58'50 auf 63 S erhöhen, und die Landesregierung hat in Erkenntnis sowohl der Schwierigkeiten, in denen sich das Land befindet, aber auch unter Bedachtnahme auf die Schwierigkeiten der Landwirtschaftskrankenkasse gesagt, 63 S können wir nicht konzedieren, aber 65 S.

Die Probleme des Bergbaues und der Bergarbeiterversicherung kennen Sie. Im Zusammenhang mit der Restriktion der Beschäftigten und der Produktion weist die Bergarbeiterversicherung also ebenfalls nach, sie sei wegen der Überalterung und der geringen Anzahl der Beschäftigten nicht in der Lage, das vom Land geforderte Geld für die Verpflegsgebühren, also den Satz von S 71'50, zu bezahlen. Dasselbe gilt für die Meisterkrankenkasse, die ebenfalls mit diesem Wunsch herangetreten ist.

Unter Bedachtnahme auf den Abgang konnte die Landesregierung allen übrigen Wünschen zum damaligen Zeitpunkt nicht Rechnung tragen; der Landwirtschaftskrankenkasse muß Entgegenkommen gewährt werden, weil es ja unbillig ist, wenn nachgewiesen wird, daß ohnedies mit einem Abgang gebart wird, zu sagen, Du mußt noch mehr bezahlen. (Abg. Scheer: „Das ist ja nicht unsere Sorge!“)

Und nun noch zur Frage: „Ist es richtig, ist es unsere Sache oder ist es Sache der Krankenkasse, machen wir ein Geschenk?“, kann ich auch nur ganz kurz sagen, meine Damen und Herren, Sie alle wissen, die Krankenkassen waren ursprünglich Selbsthilfeeinrichtungen, die darüber hinweghelfen sollten, wenn der Familienerhalter oder der Erwerbstätige durch einen Unfall oder eine Erkrankung nicht mehr in der Lage war, zu arbeiten, daß dieser nicht der Not preisgegeben war. Aus dieser Selbsthilfeeinrichtung ist heute der Krankenkasse bzw. den Sozialversicherungsträgern fast der gesamte Gesundheitsdienst nicht nur für den Erwerbstätigen, sondern für sämtliche Familienangehörige aufgehalst worden, und das können sie eben nicht leisten und in Übereinstimmung mit der Auffassung, daß für diesen Zweck von oben her mehr gegeben werden müßte, wird ja auch in nächster Zeit schon dieses Hohe Haus eine Vorlage beschäftigen, die daraufhin abzielt, daß der Bund zumindest jenes Ausmaß, daß er vor dem Jahre 1938 den Krankenanstaltenerhaltern gegeben hat, wieder geben soll bzw. daß der Zweckzuschuß zum Betriebsabgang entsprechend erhöht werden soll, auch für die Anstalt Feldhof. Das wollte ich dazu sagen, selbst um den Preis, daß es bei den nächsten Verhandlungen andere Kassen sein sollten, die den Beweis erbringen, daß sie nicht mehr zu zahlen in der Lage sind, wie dies die Bergarbeiterversicherung getan hat und daß auch wieder Geld kosten sollte. (Beifall.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer von den Damen und Herren des Hohen Hauses mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden ist, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

21. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 23, Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Gottfried Brandl:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Das Beamtenentschädigungsgesetz vom 18. Juli 1952 sieht die Zuerkennung einer Entschädigung an Personen und Hinterbliebene von Personen vor, die politisch gemäßregelt und nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes vom Bund rehabilitiert worden sind. Dieses Gesetz wurde nun abgeändert und ergänzt. Der Artikel 3 dieses Gesetzes besagt, daß die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, der Erlassung landesgesetzlicher Vorschriften nicht entgegenstehen, die Artikel 1 und 2 dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, ein Landesgesetz mit gleichlautenden Bestimmungen zu erlassen, um das Beamtenentschädigungsgesetz auf Landes- und Gemeindebedienstete anwenden zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, bringt eine Änderung des Berechnungssystems der Entschädigung, aufbauend auf die durch das Gehaltsgesetz 1956 eingetretene Valorisierung der Bezüge der Landesbediensteten, weiters die Erweiterung der Höchstentschädigung von 24 auf 48 sogenannte Maßregelungsmonate, ferner die Streichung der Bestimmungen über die Anrechnung einer allfälligen Entschädigung aus dem Opferfürsorgegesetz. Letztlich soll dieses Gesetz auch dem Sinn einer Familienpolitik Rechnung tragen, daß Verbesserungen des Einkommens während der Zeit der Maßregelung durch Änderung des Familienstandes nicht zu einer Einkommenserhöhung und damit zu einer geringeren Beamtenentschädigung führen. Solche Erhöhungen sollen bei der Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben.

Die Gesetzesvorlage wurde vom Finanzausschuß in der heute dem Landtag vorangegangenen Sitzung beraten und zu diesem Entwurf folgende Änderungsanträge gestellt: „Der Artikel I hat wie folgt zu lauten: „Das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 18/1952, ist auf Grund des Artikels III des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, auf die Landesbediensteten und Gemeindebediensteten in folgender Fassung anzuwenden:“

Im Artikel I Ziffer 1 ist zwischen den prozentuellen Angaben und den Entschädigungsbeträgen das Wort „Schilling“ zu setzen.

Im Artikel II, Absatz 4, folgende Änderung:

„Anträge der Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes auf Verfügungen im Sinne des Abs. 3 sind beim Amt der Steiermärkischen

Landesregierung einzubringen; über diese Anträge entscheidet die Landesregierung. Über Anträge der Gemeindebediensteten entscheidet der Gemeinderat jener Gemeinde, bei welcher der Bedienstete im Zeitpunkt der Maßregelung beschäftigt war.“

Ich bitte die Damen und Herren des Hohen Hauses, dem Entwurf des Beamtenentschädigungsgesetzes, der im Wortlaut Ihnen vorliegt, mit den Änderungsanschlüssen genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. Die Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

22. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 131, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von S 8.462.425'50 für die Gewährung von Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954.

Berichterstatter ist Abg. Hans Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Hans Bammer:** Hohes Haus! Der § 4 des WBFG. 1954 stellt den Anteil des Landes Steiermark fest. Dieser Anteil, in absoluten Ziffern ausgedrückt, wird jährlich als Beitrag des Bundes im Landesvoranschlag präliminiert. Der § 6 des gleichen Gesetzes verlangt zwingend, daß das Land 50% dieses vom Bund gewährten Beitrages als Landesbeitrag in den Voranschlag aufnimmt und für die Wohnbauförderung flüssigstellt. Der Betrag des Bundes hat sich nun im Jahre 1961 gegenüber dem Präliminare um 5.641.617 S höher gestellt. Das erfordert einen höheren Landesbeitrag um 2.820.808'50 S. Es waren also insgesamt um über 8½ Millionen rund mehr in der Wohnbauförderung 1954 zur Verfügung als im Voranschlag des Jahres 1961.

Die Bedeckung dieser nunmehr auch vorgenommenen Mehrausgaben erfolgt in der Form, daß zwei Drittel aus Mehreinnahmen des Bundes und das letzte Drittel aus Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedeckt werden sollen.

Ich darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer von den Damen und Herren des Hohen Hauses dem Antrag des Berichterstatters zustimmt, bitte ich, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

23. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 137, über die Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages 1961 durch überplanmäßige Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt von 11.685.000 S und über beschlossene überplanmäßige Ausgaben im außerordentlichen Landesvoranschlag 1961 von zusammen 2.630.000 S.

Berichterstatter ist Abg. Hans Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hans Bammer: Hohes Haus! Die Vorlage Einl.-Zl. 137 enthält eine lange Liste von Bauvorhaben des Landes, die im außerordentlichen Voranschlag vorgesehen waren und die andere Beträge erfordert haben, als ursprünglich im Budget dafür präliminiert waren. Die Begründung liegt darin, daß Vorhaben zum Teil fertiggestellt werden konnten, zum Teil notwendige Absicherungsarbeiten wegen der zu erwartenden Winterschäden erforderlich wurden und zum großen Teil Lohn- und Preiserhöhungen auf dem Bausektor andere Abrechnungsbeträge ergeben haben. Der Herr Präsident hat bereits darauf hingewiesen, daß das Gesamtausmaß 11,685.000 S ausmacht und daß die Bedeckung dieses Betrages durch Zuführungen aus dem ordentlichen Voranschlag, insbesondere aus erwarteten und erzielten Mehreinnahmen von Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, gefunden wurde. Ich darf Sie bitten, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen ab. Diejenigen Damen und Herren des Hohen Hauses, die mit dem Antrag des Berichtstatters einverstanden sind, bitte ich um ein Händenzeichen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir haben die Tagesordnung mit 23 Punkten behandelt. Der Herr Landeshauptmann hat sich bereit erklärt, auf die Anfrage der Freiheitlichen Partei Österreichs Antwort zu geben.

Landeshauptmann Krainer: Meine Damen und Herren! Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stephan, Scheer und Dr. Gruber bezüglich des Mahnmals — ich sagte es schon damals — geht darauf hinaus, Antwort zu erhalten, wie der Fall überhaupt steht, weil bisher ein Bericht dem Landtag nicht vorliegt. Im Finanzausschuß und anlässlich der Budgetverhandlungen im Landtag wurde an mich die Aufforderung gerichtet, bei der österr.-jugoslawischen Ge-

sellschaft vorstellig zu werden, damit auch den Soldaten und Zivilpersonen deutscher Volkszugehörigkeit ein würdiges Mahnmal in der Untersteiermark errichtet werde. Ich habe auf Grund dieser Aufforderung am 27. November und am 21. Dezember 1961 an den Minister für auswärtige Angelegenheiten eine Note gerichtet und ersucht, daß Verhandlungen mit Jugoslawien bezüglich Errichtung von würdigen Grabstätten auch dort eingeleitet werden möchten. Ebenfalls habe ich an Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Matzner als Vizepräsident der österr.-jugoslawischen Gesellschaft einen Brief gerichtet, und zwar am 18. Jänner 1962. Sowohl der Herr Minister für auswärtige Angelegenheiten als auch der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter haben mit 15. Februar 1962 bzw. 12. März geantwortet, und zwar lautet die Antwort des Herrn Ministers: „Ich habe den Generalkonsul in Laibach beauftragt, im gegenständlichen Falle bei den zuständigen jugoslawischen Behörden vorstellig zu werden. Diesem ersten Schritt werden vermutlich weitere Schritte in Belgrad folgen müssen.“ Der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter hat berichtet, daß er an den zuständigen Minister für auswärtige Angelegenheiten einen Brief gerichtet und gebeten hat, daß mit den jugoslawischen Stellen zwischenstaatliche Verhandlungen eingeleitet werden. Es ist also der Fall nach wie vor in Behandlung, und es ist nicht zu erwarten, daß eine endgültige Antwort über diese Verhandlungen sehr rasch bei uns einlangen wird.

Präsident: Die Beantwortung der Anfrage der Freiheitlichen Partei durch den Herrn Landeshauptmann nehmen wir zur Kenntnis. Damit ist die Tagesordnung endgültig erschöpft. Die nächste Landtagssitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 13.15 Uhr.)